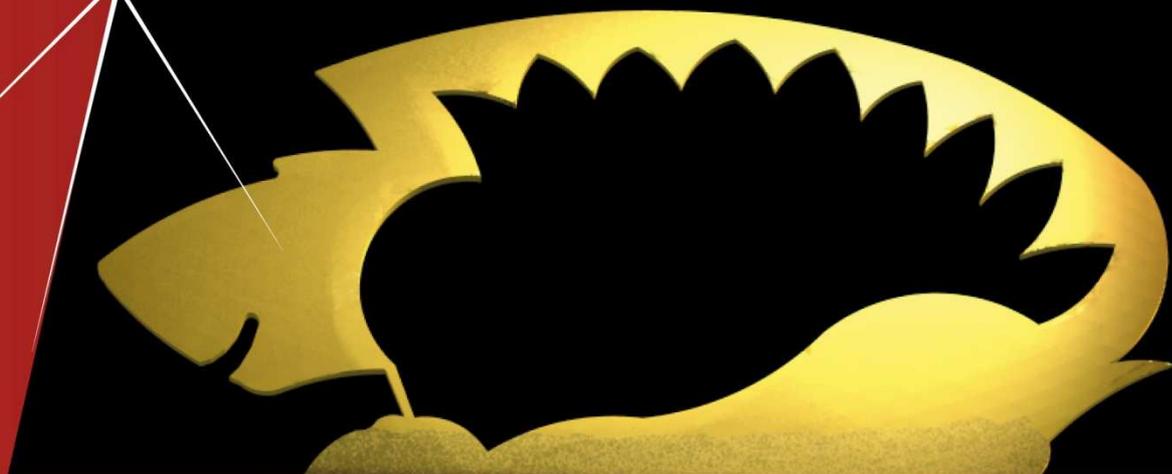


BIV



***BIV - Grün-Alternativer Verein zur
Unterstützung von BürgerInneninitiativen***

BIV - Grün-Alternativer Verein
zur Unterstützung von Bürger/innen-Initiativen
c/o Grüner Klub im Parlament, 1017 Wien

21. Bericht über das Jahr 2010

Inhaltsverzeichnis:

I.	Zusammenfassung	5
	1. Finanzen	5
	2. Inhaltliches	5
	3. Organisatorisches	7
II.	Zusagen	8
	257b/2010 Erweiterung Abfallverbrennung Pitten	8
	286 b/2010 BIGAS - Umwidmung.....	8
	288b/2010 Erweiterung Enteignung Murauen	10
	288c/2010 Umwidmung Murauen	11
	317a/2010 Erweiterung Waldviertler Natursteine versus BI Steinegg.....	11
	319a/2010 Rechtsverfahren S 36/37	12
	324a/2010 A5 Nord Mitte Erweiterung.....	13
	325/2010 Koralmbahn.....	15
	326/2010 Maßnahmenbeschwerden Demo gegen WKR-Ball.....	15
	327/2010 und 327a/210 Semmering-Basistunnel neu.....	16
	328/2010 Vernetzungstreffen Ökobüro.....	17
	332/2010 Gastgartenregelung 2010	17
	333/2010 Kohlekraftwerk Voitsberg – UVP	18
	334/2010 Auskünfte über Videoüberwachung.....	19
	335/2010 Umfahrung Mattighofen	19
	336/2010 Erhaltung der Ybbstal-Bahn.....	20
	337/2010 Gasdampfkraftwerk Klagenfurt	20
	338/2010 B 320 Ennstalstraße Knoten Trautenfels.....	21
	341/2010 Pflegeelternschaft gleichgeschlechtlicher Paare	21
	342/2010 Windparkprojekt Mönchhof/Halbturn/Nickelsdorf.....	22
III.	Ablehnungen und Nichterledigungen.....	22
	300a/2010 Handymasten Wiener Wohnen – Wiederaufnahme	22
	319b/2010 Enteignungsverfahren S 36	22
	329/2010 Tiefgarage Zelinkagasse Wien	23
	330/2010 Nahversorgerprüfung Zeltweg	24
	331/2010 Säumnisbeschwerde Brenner Basistunnel.....	25
	339/2010 Schulmedizinische Grundversorgung für Chronisch Kranke	26
	340/2010 Interessentensuche Thayatalbahn.....	26
IV.	Sonstige erwähnenswerte laufende Verfahren.....	26
	240/2004 Beschwerde beim EGMR „Ehe für gleichgeschlechtliche Paare“.....	26
	241/2004 A 26-Westring	27
	263/2006 IG Kultur – Gehörlosentheater ARBOS	27
	270/2007 und 270a/2009 UVP-Verfahren 3. Piste	27

275/2007 Zivildienen-Verpflegung	28
277/2007 Zivildienen-Verpflegung II	28
282/2007 Wasserkraftwerk Inn	28
289 und 289a/2008 und 289b/2009 Forum Wissenschaft und Umwelt – Donauregulierung.....	29
291/2008 Individualantrag gegen § 283 StGB.....	29
292/2008 Verfahrensteilnahme LKW-Fahrverbot	29
297/2008 S 10 Mühlviertelstraße Verkehrsforum	29
305/2009 Umfahrung Mistelbach	30
308/2009 Wohnblöcke statt Gründerzeitvilla in Pressbaum	30
311/2009 Transparenz und Agrargemeinschaften	31
312/2009 S 1 Vösendorf-Schwechat „Auflagenkontrolle“.....	32
313/2009 Transparenz bei Vertragsverletzungsverfahren.....	32
320/2009 Pro Ludwigshof	32
321/2009 UVP-Verfahren S 7	33
322/2009 Augartenspitz	33
323/2009 Lech/Tirol	34
V. Finanzbericht	35
Einnahmen/Ausgaben-Rechnung für den Berichtszeitraum 1.1.2010 bis 31.12.2010	35
Gesamtbericht BIV-Finanzen vom 1.1.1992 bis 31.12.2010	41

I. Zusammenfassung

1. Finanzen

Im Jahre 2010 wurden 18 Neuansuchen und 10 Ansuchen um Erweiterung, Umwidmung oder Wiederaufnahme an den BIV-Vorstand herangetragen. Es wurden Gelder in der Höhe von € 42.223,74 zugesagt. Fünf Ansuchen wurden abgelehnt, in drei Fällen wurden Nachfragen des BIV nicht beantwortet bzw konnten diese mangels Projektfortschritt noch nicht beantwortet werden, sodass es zu keiner Beschlussfassung kommen konnte.

An Abgeordnetenbeiträgen wurden insgesamt € 51.846,51 überwiesen. Von den (im Laufe der Jahre) zugesagten Geldern wurden im Jahre 2010 von den Initiativen tatsächlich € 52.897,05 abgerufen.

Zu Jahresbeginn betrug der Kontostand des BIV € 109.937,30, am Jahresende € 109.056,13. Davon waren € 88.428,29 durch Zusagen bereits vergeben. Weitere Details befinden sich unter Punkt V. Finanzbericht.

2. Inhaltliches

Die Zusagen 2010 betrafen die ganze Bandbreite von umweltbeeinträchtigenden Vorhaben wie Müllverbrennungsanlagen, Straßen- und Bahnprojekte, Kohle-, Wasser- und Gasdampfkraftwerke, Gaststättenlärm, aber auch Grundrechtsfragen wie den Schutz vor Polizeiübergriffen, Datenschutz und Schutz von Homosexuellen.

Zum 31.12.2010 waren – gemeinsam mit den Ansuchen aus den vergangenen Jahren - in etwa 60 Unterstützungsfälle beim BIV anhängig. Der älteste Unterstützungsfall geht auf das Jahr 2001 zurück.

Die Erledigung der Ansuchen und der aktuelle Verfahrensstand finden sich im Detail in den Punkten II., III. und VI. des Berichts. Das Wichtigste vorweg auf einen Blick:

Erfolge und Etappensiege

In Anbetracht aller laufenden Unterstützungsfälle können insbesondere folgende Erfolge bzw Etappensiege festgehalten werden:

Kein Kraftwerk Spullersee: Bis auf weiteres ist der Lech vor der Beeinträchtigung durch das geplante ÖBB-Kraftwerk Spullersee gefeit. Nach dem Nein der Grundstückseigentümer meinte auch LR Schwärzler, das Projekt müsste überdacht werden. Die vom BIV unterstützte EU-Beschwerde wegen Verletzung der Natura 2000-RL und Vogelschutz-RL half mit, den Umschwung einzuleiten. Siehe näher S 34.

Kein Kohlekraftwerk in Voitsberg: Wäre nicht der Bürgerwiderstand gewesen, wäre die sogenannte Wiederinbetriebnahme des alten Kraftwerks in Voitsberg schon im Juli 2009 genehmigt worden. Durch das angestrengte UVP-Feststellungsverfahren und Rechtsmittel erfolgreich verzögert, trat in der Zwischenzeit auch die wirtschaftliche Sinnlosigkeit des Projekts zutage. Es ist von einer Abtragung der Anlage die Rede. Siehe näher S 18. Neben der finanziellen Unterstützung der BI wurden auch zwei parlamentarische Anfragen vom Grünen Klub eingebracht, gemeinsam mit dem grünen Landtagsklub und der BI wurde eine EU-Beschwerde eingereicht.

Kein überdimensionierter Straßenknoten in Trautenfels: Das Ennstal bleibt bis auf weiteres wieder einmal davor bewahrt, ein Durchhaus zu werden. Die Bürgerinitiative und ihr Sachverständiger förderten in der Wasserrechtsverhandlung zutage, dass die Fragen um Grundwasserschutz und Schutz vor Hochwässer keineswegs hinreichend geklärt sind. Siehe näher S 21.

Zurückziehung bzw. Redimensionierung von Straßenprojekten. Der anhaltende Bürgerwiderstand und das Engagement in den Verfahren ermöglichten es erst, dass 2010 aufgrund der Budgetengpässe seitens des BMVIT eine Evaluierung gewisser Straßenprojekte durchgeführt werden konnte. Aufgrund dieser Evaluierung wurden etwa die S 37 (Scheifling – Klagenfurt) gestrichen, der Westring in Linz halbiert. Die S 36 (St Georgen bis Scheifling) soll redimensioniert werden. Siehe näher S 12 und S 21.

Keine Wohnblöcke in Pressbaumer Villenviertel. Bis zur Verurteilung des Bürgermeisters wegen Amtsmissbrauchs führte die rechtswidrige Baugenehmigung von Wohnblöcken rund um eine denkmalgeschützte Villa. Wenn der eigene Trauzeuge ansucht und ein befreundeter Bausachverständiger mitspielt, ist offenbar vieles möglich. Dass diese Missachtung des Rechtsstaates nicht ohne Folgen blieb, ist der ansässigen Bürgerinitiative zu verdanken. Siehe näher S 30.

Keine Müllverbrennungsanlage in Heiligenkreuz? In der zweiten Instanz konnte die Bürgerinitiative (gegen Abfallschweineerei) eine Verschärfung der Auflagen für die geplante Müllverbrennungsanlage erreichen. Der Betreiber wartet den Ausgang der von der BI angestrebten Überprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof ab, wohl auch deshalb weil in Österreich ohnehin ausreichende Entsorgungskapazitäten bestehen und Müll zur Mangelware geworden ist. Siehe näher S 8.

Kein Abriss der Ybbstalbahn. Die Verhandlung zur endgültigen Auflassung der Ybbstalbahn wurde ohne Ergebnis vertagt. Aufgrund des Bürgerengagements samt professioneller Unterstützung hat eine touristische Nutzung der Ybbstalbahn noch eine Chance bekommen. Siehe näher S 20.

Ausreichende Verpflegungskosten für Zivildienstler. Zwei Beschwerden von Zivildienstlern wegen unzureichendem Ersatz der Verpflegungskosten waren erfolgreich. Siehe näher S 28.

Misserfolge

Auf folgende Niederlagen muss insbesondere hingewiesen werden:

Verwaltungsgerichtshofbeschwerde kann Bauinangriffnahme nicht verhindern: Trotz Berufung auf die Aarhus-Konvention (vorläufiger Rechtsschutz) wurde der Beschwerde gegen die Nordautobahn vom Verwaltungsgerichtshof keine aufschiebende Wirkung gewährt. Siehe näher S 13.

A 5 Nord Mitte darf gebaut werden (wenn auch die notwendigen Detailgenehmigungen vorliegen). Die Genehmigung der A 5 wurde vom Verwaltungsgerichtshof bestätigt. Siehe näher S 14.

S 10 (Freistadt – Unterweißendorf) darf gebaut werden (wenn auch die notwendigen Detailgenehmigungen vorliegen). Die Genehmigung der S 10 wurde vom Verwaltungsgerichtshof bestätigt. Siehe näher S 30.

Das Verkehrsprotokoll zur Alpenkonvention ist kein Hindernis für die S 36. Laut Verfassungsgerichtshof bestand das Straßenprojekt vor Inkrafttreten des Verkehrsprotokolls. Siehe näher S 13. (Die betreffende Tassenanfechtung war nicht Gegenstand einer BIV-Unterstützung, doch spricht diese Entscheidung für das weitere Verfahren eine wesentliche Rolle.)

Die europäische Verordnung über den Dokumentenzugang ist reformbedürftig. Auch nach Beendigung eines Vertragsverletzungsverfahrens kann der gerügte Mitgliedsstaat die Veröffentlichung seiner Antwortschreiben an die Kommission erfolgreich verhindern. Siehe näher S 32.

Bei Ehrenbeleidigungsklagen bleiben Bürgerinitiativen immer der Zweite. Jedes Wort ist auf die Waagschale zu legen, wenn sich Bürgerinitiativen kritisch über ProjektantInnen äußern. Konflikte mit verwaltungsrechtlichen Hintergrund sind beim Zivilgericht nicht gut aufgehoben. Siehe näher S 11.

Entscheidung ausständig

Auf folgende offene Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes ist insbesondere hinzuweisen:

Zu einem deutlichen Ergebnis kam Univ-Prof Dr Merli in seinem Gutachten zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der neuen Gastgartenregelung in der Gewerbeordnung. Die Genehmigungsfreiheit von Gastgärten bis zu 75 Sitzplätzen ist verfassungswidrig. Eine derartige Schlechterstellung von Nachbarn und Nachbarinnen von Gastgärten widerspreche dem Gleichheitsgrundsatz. Aufgrund der Prüfungsanträge des Unabhängigen Verwaltungssenats Steiermark hat auch der Verfassungsgerichtshof über diese Gesetzesbestimmung zu entscheiden. Teilt er die Auffassung des Gutachters wird die Gastgartenregelung aufgehoben. Siehe näher S 18.

3. Organisatorisches

Der Verwaltungsaufwand für die Homepagebetreuung und Buchhaltung belief sich auf € 608,80, das sind 1,15% der Auszahlungen des BIV an Initiativen im Jahre 2010. Zwei Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Geschäftsführung des Vereins erfolgt aufgrund der Verzahnung mit der Rechtsberatung von Initiativen und der Kontrolle des Gesetzesvollzugs im Rahmen des Grünen Klubs.

Der Vorstand dankt Charlotte Ullah für die exakte Buchführung, den Entwurf des Finanzberichts und die Unterstützung im Schriftverkehr.

II. Zusagen

257b/2010 Erweiterung Abfallverbrennung Pitten

1. Die BI suchte um weitere Finanzierung des zweitinstanzlichen Verfahrens idHv € 5.000,-- (vlfg Kostenanschlag des RA € 3.000,--) zum beantragten Ersatzbrennstoffkessel (K7) an. Es wurde eine Verhandlung beim US beantragt, außerdem würde zu den zusätzlichen Gutachten Stellung zu nehmen sein. Der Betreiber legte ebenfalls Berufung ein. Der BIV zahlte bisher € 8.400,--. Bisher Erreichtes: Es soll auch ein Katalysator zur Stickoxid-Reduktion sowie ein Dioxin-Monitoring zur Beobachtung der Spitzenbelastung vorgeschrieben werden. Die BI verfolgt aber weiterhin die Verhinderung des Projekts. Hamburger AG plant zwei Verbrennungsanlagen im Ausland und vielleicht wird das dann alternative Option zur Spuckstoffverbrennung vor Ort. Die BI ist auch im Gemeinderat vertreten und konnte sich bei der GR-Wahl 2010 verdoppeln.

In der Berufung wurde insbesondere vorgebracht:

Keine Berücksichtigung der Altanlage (Wirbelschichtkessel WSK4 und Papierfabrik) und der umgebenden Betriebe, keine Sachverhaltsermittlungen in diese Richtung

Bereits ergangener wr Bewilligungsbescheid für eine Ammoniakwasseranlage ist für nichtig zu erklären, weil eig Bestandteil ggst Projekts

Privatgutachten Dr Vergeiner zur Meteorologie nicht ausreichend gewürdigt

Privatgutachten DI Emrich zur Raumordnung nicht ausreichend gewürdigt (örtl Raumordnungsprogramme sprechen sich für Tourismus aus)

Schadstoffe aus PVC-hältigen Altstoffe (aus dem Ausland) können durch ggst Luftreinhalte-technik nicht zurückgehalten werden

Radioaktive Kontrolle der eingesetzten Brennstoffe nicht gewährleistet

2. Beschluss des BIV: „Der BIV unterstützt die BI mit weiteren **€ 3.000,--**. Dies erscheint für das zweitinstanzliche Verfahren jedenfalls ausreichend, da die Verhandlungen am US meistens sehr kurz sind. Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass ja mehrere Projektgegner Berufung erhoben haben und eine gewisse Arbeitsteilung zumindest teilweise Platz greifen sollte.“
3. Eine Entscheidung des Umweltsenats ist bis Ende August 2011 noch nicht ergangen.

286 b/2010 BIGAS - Umwidmung

1. Mit Bescheid des Umweltsenates vom 11. Juni 2010 wurden die gegen den Genehmigungsbescheid der Burgenländischen Landesregierung vom 5.2.2009 erhobenen Berufungen – darunter auch jene der BürgerInneninitiative „BIGAS – Bürgerinitiative gegen Abfallschweineerei“ - (im Wesentlichen) abweisend erledigt. „BIGAS“ beabsichtigte, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof (Frist: 12. August 2010) zu erheben. Die Kosten der rechtlichen Vertretung und die Gebühren konnten aus Eigenem aufgebracht werden, die im Falle der Erfolglosigkeit der Beschwerde entstehenden Kostenersätze an die belangte Behörde (Republik Österreich) und die Mitbeteiligten (RVH GmbH und Businesspark Heiligenkreuz) waren jedoch nicht abgedeckt. Die BI ersuchte daher um entsprechende Umwidmung des Guthabens idHv € 2.900,--.

2. Beschluss des BIV: „Die Restgelder in der Höhe von € 2.900,- werden für den allfälligen Kostenersatz an mitbeteiligte Partei und Republik im Fall der Ab-/Zurückweisung der Beschwerde der BIGAS umgewidmet.“
3. Die BIGAS konnte eine Verschärfung der Auflagen für die MVA-Betreiber erreichen, grundlegende Einwände sind aber noch offen geblieben, sodass wie erwähnt, eine Verwaltungsgerichtshofbeschwerde eingereicht wurde. Mit den Baumaßnahmen wurde noch nicht begonnen. Erst nach Erhalt des VwGH-Bescheids, vermutlich 2012, und einer neuerlichen Wirtschaftlichkeitsprüfung werde man laut Betreiber weitere Schritte setzen. Im Detail berichtet Dr Johann Raunikar von der BIGAS folgendes (in vorbildlicher Weise): „Mit Bescheid des Umweltsenates vom 11.6.2010, GZ US 1A/2009/6-142, wurde über die Berufungen von insgesamt 140 Parteien gegen den Bescheid des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 5.2.2009, darunter der Projektwerber und der BürgerInneninitiativen „BIGAS“ und „PRONAS“, aber auch vielen BürgerInnen aus Ungarn und Österreich entschieden.

Der Umweltsenat hat zwei Auflagen (Meldung der Aufnahme des Eisenbahnbetriebes, Monitoringvorschrift eines Dauerpumpversuches in der Dauer von 20 Wochen) des erstinstanzlichen Bescheides beseitigt, drei neue Auflagen (Einbau von Niveausicherungen in die Nutzwasserbrunnen, Errichtung von physischen Abgrenzungen des Baugeländes, ständige ornithologische Beweissicherung während des Baus) eingefügt und insgesamt elf Auflagen (Ungezieferbekämpfung, Verbesserung der landschaftsbildenden Maßnahmen, Verbesserung der Fuß- und Radwege während der Bauphase, Verbesserung der ökologischen Bauaufsicht durch besondere Rücksichtnahme auf ornithologische Notwendigkeiten und Ausweitung der Befugnisse der ökologischen Bauaufsicht, Ausweitung der Dokumentation der Anlieferung von Abfällen und Entsorgung der Aschen, um die ebenfalls angeordnete Mindesttransportmenge von 50 % per Bahn einer Kontrolle unterziehen zu können) im Sinne einer Konkretisierung und Verschärfung abgeändert.

Als „relativer“ Erfolg für die BürgerInneninitiative aufgrund der Berufung sind die im Bescheid ausgesprochenen Verbesserungen von Maßnahmen (weitere Dammschüttungen, neue Bepflanzungen) im Bereich des Landschaftsbildes, die Verbesserung der verschärften Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten hinsichtlich der An- und Abtransporte von Abfällen und Verbrennungsrückständen und die verbesserte Erhaltung von Fuß- und Radwegen während der Bauphase im unmittelbaren Projektgebiet anzusehen.

Als weiterer Erfolg der BürgerInneninitiative „BIGAS“ ist die – im Sinne des in der Stellungnahme zur Berufung der Projektwerber zum Ausdruck gebrachten Verfahrensstandpunktes - abweisende Erledigung des Berufungsbegehrens der Projektwerberinnen, gerichtet auf Beseitigung der von der ersten Instanz angeordneten Überwachung der angelieferten Abfälle auf Radioaktivität, zu werten; überdies beharrte der Umweltsenat – ebenfalls im Einklang mit dem Vorbringen der BürgerInneninitiative – auf der Festlegung grenzwertunterschreitender (nach den Bestimmungen der AVV) Emissionen für Feinstaub (PM 10).

Nicht gefolgt ist der Umweltsenat der Argumentation der BürgerInneninitiative „BIGAS“ in den Bereichen Immissionsbelastung (Frage der Tauglichkeit des Gauß-Modells) und IT-Sicherheit.

In der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wurden als Rechtswidrigkeit des Bescheides des Umweltsenates einerseits verfahrensrechtliche Mängel in den Verfahren erster und zweiter Instanz und andererseits Fehler in der Anwendung materiellrechtlicher Vorschriften in erster und zweiter Instanz gerügt.

Aus der Sicht des Umweltschutzes wurde unter Hinweis auf die Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland und die dieser rechtlichen Regelung zugrundeliegenden fachlichen Beurteilung die bisher vom Verwaltungsgerichtshof als zulässig erachtete Anwendung von Gauß-Modellen bei der Ausbreitungsberechnung für

Immissionsprognosen als dem Vorsorgegedanken des UVP-G 2000 widersprechend erachtet; die Anwendung eines (Lagrange)Partikelmodells zur Berechnung der Immissionszusatzbelastung durch die geplante Anlage hätte erwiesen, dass die durch das geplante Vorhaben hervorgerufene Immissionszusatzbelastung nicht mehr irrelevant im Sinne der in Österreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist.

Weiters wurde für den Fachbereich „Landschaftsbild“ ins Treffen geführt, dass die von den Behörden erster und zweiter Instanz aufgrund von Sachverständigengutachten angewandte und der rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegte nutzerunabhängige Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild der Legaldefinition des § 23 Abs 4 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes idF LGBl Nr 24/2009 widerspricht, da nach dieser Gesetzesbestimmung „das Landschaftsbild die mental verarbeitete Summe aller sinnlichen Empfindungen der realen Landschaftsgestalt von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und aus der Luft“ ist und demnach die Auswirkungen einer nutzerabhängigen Betrachtungsweise zu unterziehen sind.

Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ist bislang nicht ergangen; aus Äußerungen der Projektwerber in verschiedenen Medien kann entnommen werden, dass ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes für den Zeitraum Mitte bis Ende 2012 erwartet wird. Die Projektwerber haben auch bekanntgegeben, dass nach Vorliegen der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens neuerlich überprüft wird; derzeit bestünden auch keine Verträge für die Lieferung von Abfall.

Erwähnenswert ist, dass in Großwilfersdorf (ca. 30 km von Heiligenkreuz entfernt) eine Klärschlammverbrennungsanlage (Betreiber STRABAG) mit einer Kapazität von 24.000 Tonnen/a errichtet wurde und kurz vor der Inbetriebnahme steht. Dort sollen Klärschlämme aus der Region verarbeitet werden; die Wirtschaftlichkeit der geplanten Anlage in Heiligenkreuz wird dadurch sicherlich gemindert.“

288b/2010 Erweiterung Enteignung Murauen

1. Am 22.1.2010 entschied das BMLFUW über die Berufung der N.H. gegen die Enteignung zugunsten des Wasserkraftwerks in den Murauen unterhalb von Graz. Die Enteignungsmaßnahmen werden nun zwar näher umschrieben, doch die Enteignung bestätigt - und: der Verfahrenskostenersatz unter Berufung auf § 123 WRG abgewiesen. In einer VwGH-Beschwerde war nun darzulegen, dass die Enteignungsmaßnahmen durch § 63 WRG nicht gedeckt sind, weil sie nicht zum Kraftwerk selbst gehören sondern ökologische Ausgleichsmaßnahmen darstellen. Weiters war gegen die Versagung des Verfahrenskostenersatzes vorzugehen. Der Steir. Naturschutzbund und die Betroffene ersuchten daher um Übernahme des gesamten Kostenrisikos, also auch der Verlustkosten. Kostenvoranschlag RA Dr Altenburger: € 2.620,--. An Verlustkosten stand der Kostenersatz für die STEG (drittbeteiligte Partei) und an die Republik (BMLFUW) im Raum. Eine genaue Bezifferung lag noch nicht vor. Jedenfalls war mit € 1.800,-- zu rechnen.
2. Beschluss des BIV: „Die Beschwerde wird mit einem Teilbetrag von **€ 1.300,--** unterstützt. Leider ist die volle Übernahme der Beschwerdekosten nicht möglich, weil aufgrund intensiver Inanspruchnahme der BIV-Förderungen im Vorjahr auf das Budget 2010 vorgegriffen werden musste. Aus diesem Grund ist der finanzielle Handlungsspielraum im ersten Halbjahr 2010 eingengt. Es wird darauf verwiesen, dass der BIV auch die Beschwerde des Stmk Naturschutzbunds gegen die UVP-Genehmigung des Wasserkraftprojekts mitfinanziert hat und diese Beschwerde noch anhängig ist.“

3. Über die Anfang 2010 eingebrachte Verwaltungsgerichtshofbeschwerde gegen die Enteignung wurde bis jetzt (25.8.2011) nicht entschieden. Laut Bericht des Naturschutzbundes Stmk wurden im Landschaftsschutzgebiet Auwald Graz für das Projekt bereits 80 ha Wald gerodet, Dichtwände geschlagen und Dämme errichtet.

288c/2010 Umwidmung Murauen

1. Der Verwaltungsgerichtshof wies die Beschwerde des Naturschutzbundes, des WWF und des Umweltdachverbandes gegen die Genehmigung der Murkraftwerke südlich Graz am 28. Jänner 2010 ab (VwGH 2009/07/0038). Der Naturschutzbund ersuchte um Übernahme der vom Bund (belangte Behörde Umweltsenat) geltend gemachten Refundierung idHv € 581,90. Die Beschwerdeführer mussten weiters der STEG € 1.106,40 ersetzen.
2. Beschluss des BIV: „Der noch offene Betrag von 581,90 für das UVP-Verfahren wird für den Kostenersatz an den Umweltsenat umgewidmet.“
3. Insgesamt beteiligte sich der BIV an den Kosten des UVP-Verfahrens samt nachprüfender gerichtlicher Kontrolle zum Kraftwerksprojekt der STEG südlich Graz mit einem Betrag von € 2.121,90. Zu den wesentlichen Inhalten der VwGH-Entscheidung siehe schon Jahresbericht 2009.

317a/2010 Erweiterung Waldviertler Natursteine versus BI Steinegg

1. In diesem Ehrbeleidigungsprozess der Waldviertler Natursteine KG gegen die BI Steinegg (siehe schon Jahresbericht 2009) bestätigte das Landesgericht Krems die für die BI negative Entscheidung des Bezirksgerichtes Horn. Seitens der BI wurde daher der Antrag gestellt, den Kostenrahmen um € 2.400,- für einen Zulassungsantrag (für die 3. Instanz OGH), um € 679,52 für Gerichtsgebühr und gegnerische Kosten beim OGH und um € 5.400,- für eine EGMR-Beschwerde zu erhöhen.
2. Beschluss des BIV März 2010: „Im Rahmen der budgetären Möglichkeiten des BIV erachtet der Vorstand eine Übernahme der Kosten für den Zulassungsantrag und die Verlustkosten beim OGH zu 55% für vertretbar, das wäre eine Erhöhung des Kostenrahmens also um € 1.693,74. Die Rechtssache sollte vor ein Gericht jenseits NÖs gebracht werden können. Chancen sind angesichts der Missachtung der Spruchpraxis des OGH gegeben. Die zusätzlichen Verlustkosten sind überschaubar. Die Chancen auf eine inhaltliche Erledigung durch den OGH sind hoch. Die Unterstützung einer EGMR-Beschwerde wird aus Kostengründen und wegen der langen Verfahrensdauer abgelehnt.“
3. Im Laufe des fortgesetzten Verfahrens am Bezirksgericht Horn kam es zu einem Vergleich. Die BI sicherte im Vergleich zu, nicht mehr zu behaupten, dass die Waldviertler Natursteine die Biotope trocken gelegt habe und damit den Lebensraum gefährdeter Tierarten beseitigt und damit das Ergebnis der Naturverträglichkeitsprüfung beeinflussen wollte. Aufgrund des Vergleichs musste die BI an die Waldviertler Natursteine KG € 1.019,16 bezahlen. Die anteilige Kostenübernahme (55%) des BIV belief sich gesamt auf € 6.292,28. Eine nähere Kommentierung des Verfahrens durch den BIV ist wegen des damit verbundenen Prozessrisikos nicht möglich.

319a/2010 Rechtsverfahren S 36/37

1. Im Namen der Bürgerinitiativen ersuchte im April 2010 Anwalt Dr Göschke um weitere Unterstützung, nunmehr für die Rechtsverfahren gegen die S36/S37. Derzeit sei ein Individualantrag gegen die S 36 beim VfGH anhängig (zur Bekämpfung der Probebohrungen in der Gemeinde Perchau siehe BIV 298/2008). Weitere notwendige Schritte seien die Mitwirkung in:
 - UVP-Verfahren gegen die S 36, in weiterer Folge gegen die S 37.
 - Enteignungsverfahren
 - Wasserrechtsverfahren zur S 36
 - Strafanzeigen betr Veruntreuung von ASFINAG-Vermögen wegen defizitärer Straßenprojekte
 - Verfahren vor dem Europäischen Zentralamt wegen unzulässiger Auslagerung von ASFINAG-Schulden aus dem Bundesbudget.

Haupteinwand der Bürgerinitiativen sei die Unvereinbarkeit der Trasse mit dem Verkehrsprotokoll der Alpenkonvention. Die Individualanfechtung und die Stellungnahme des BMVIT würden dem BIV vorliegen (jeweils 40 Seiten). Vertretungsaufwand zu stark reduziertem Stundensatz von April 2010 bis Dezember 2010: € 32.400,--, angesucht wird um einen Beitrag idHv € 10.000,--. Konkret stünden die Kosten für die Replik im Verfahren Trassenanfechtung S 36 an, idHv € 15.000,--.

2. Beschluss des BIV: „Eine Replik auf Äußerungen der belangten Behörde ist im verfassungsgerichtlichen Verfahren nicht vorgesehen und wurde bisher beim BIV nie beantragt und damit zugesagt. Aufgrund der beschränkten Mittel von Bürgerinitiativen müssen sich diese immer auf die unbedingt notwendigen Schriftsätze beschränken. Der BIV kann nur konkrete Verfahrensschritte der Bürgerinitiativen unterstützen und keine Pauschalzusagen machen. Da wie berichtet, das Budget des BIV für das erste Halbjahr 2010 beschränkt ist, können nur **€ 2.000,--** für die Stellungnahme und Konstituierung der Bürgerinitiative im UVP-Verfahren zur S 36 zugesagt werden. Für eine weitere Unterstützung konkreter Verfahrensschritte zu einem späteren Zeitpunkt wäre dann ein Erweiterungsansuchen an den BIV zu richten.“
3. Es wurden keine Mittel abgerufen. Zum Enteignungsverfahren zur S 36 siehe unter II. 319 b/2010.

Als Etappenerfolg ist zu werten: Gemäß der 2010 abgeschlossenen Evaluierung der Infrastrukturprojekte werden vier Straßenprojekte „redimensioniert und bedarfsgerecht nach aktuellen Verkehrszahlen realisiert“.
(www.bmvit.gv.at/verkehr/gesamtverkehr/ausbauplan/indes.html).

Zur **S 37** Klagenfurter Schnellstrasse: Scheifling (S 36) – Klagenfurt Nord (A 2) schreibt die ASFINAG (www.asfinag.at, 1.9.2011) konkret:

„Die bisherigen Planungen haben gezeigt, dass eine Umsetzung der S 37 zwischen Scheifling und Friesach mit großen technischen Schwierigkeiten und hohen Kosten verbunden ist. Aus wirtschaftlichen Gründen werden die weiteren Planungen für diesen Abschnitt daher auf unbestimmte Zeit ausgesetzt.“

Im kärntnerischen Abschnitt der S 37 soll auf einer Länge von rd 4 km im Bereich von Zwischenwässern ein 4-streifiger Ausbau durchgeführt und damit der bestehende Unfallhäufungspunkt entschärft werden. Von Friesach/Nord bis St Veit/Nord werden ergänzend zum Ausbau Zwischenwässern das Begleitwegenetz und die bestehenden Anschlussstellen adaptiert.“

Zur **S 36** Murtal Schnellstraße, Teilabschnitt 1 Judenburg – St Georgen und Teilabschnitt 2: St Georgen – Scheifling schreibt die ASFINAG: „Für die Umsetzung der Strecke soll in Zusammenarbeit zwischen ASFINAG und dem Land Steiermark das vorliegende Projekt überprüft werden. Ziel ist eine bedarfsgerechte Lösung für die Region. Einerseits soll verhindert werden, dass durch die Attraktivierung der Strecke der Durchgangsverkehr erhöht wird, andererseits soll eine Entlastung der Ortschaften erreicht werden.“

Eine entsprechende Korrektur des Bundesstraßenverzeichnisses ist noch nicht erfolgt, auch die Trassen-VO S 36 Murtal Schnellstraße BGBl II 235/2009 wurde noch nicht aufgehoben.

Die oben unter 1. erwähnte Individualanfechtung der Trassen-VO zur S 36 wurde vom Verfassungsgerichtshof am 24.6.2010 abgewiesen (V 78/09). Das Verkehrsprotokoll zur Alpenkonvention, das hochrangige Straßen für den alpenquerenden Verkehr verbiete bzw nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaube, sei auf die S 36 nicht anzuwenden. Zu diesem Ergebnis kommt der VfGH dadurch, dass er auf das Bundesstraßenverzeichnis abstellt und nicht auf die Trassen-Verordnung, die nur auf der Grundlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung erlassen werden darf. Sei ein Straßenzug im BStG genannt, so sei dies ein gesetzlicher Auftrag zur Errichtung. Sowohl zum Zeitpunkt der Annahme des Protokolls (31.10.2000) als auch der Ratifizierung (14.8.2002) sei die S 36 bereits Bestandteil des Bundesstraßenverzeichnisses gewesen. Art 8 Abs 2, letzter Satz, Verkehrsprotokoll lautet: „Diese Bestimmungen präjudizieren nicht das Recht jeder Vertragspartei, den Bau von Verkehrsinfrastrukturen vorzunehmen, die zum Zeitpunkt der Annahme dieses Protokolls im Rahmen ihrer Rechtsordnung beschlossen oder für die der Bedarf gesetzlich festgestellt sei.“ Andere innovative Argumente des Straßengegners, vertreten durch RA Dr Göschke, wurden ebenfalls verworfen.

324a/2010 A5 Nord Mitte Erweiterung

1. Die BI A5 Nord Mitte ersuchte im Oktober 2010 um Unterstützung für die Berufung an den Umweltsenat, die durch die jüngste VwGH-Judikatur ermöglicht wurde (Entscheidungen des VwGH zum Brennerbasistunnel und zur Angerschluhtbrücke vom 30.9.2010 (Zln 2009/03/0067, 0072; 2010/03/0051, 0055, womit die Beschwerde zurückgewiesen wurde und (aufgrund europarechtlicher Vorgaben) auf die Zuständigkeit des Umweltsenats als 2. Instanz hingewiesen wurde) . Kosten: € 600,-.
2. Beschluss: „Der BIV übernimmt die Kosten für die Berufung idHv € 600,-.“
3. a) Zunächst ist zu berichten, dass dem Antrag auf aufschiebende Wirkung der Beschwerde am 8. Juni 2010 nicht stattgegeben wurde (VwGH AW 2010/06/0001-11). Dieser Antrag war mit Art 9 Abs 4 Aarhus-Konvention, wonach vorläufiger Rechtsschutz zu gewähren ist, begründet worden. Der VwGH schloss sich der Auffassung an, dass Art 9 Abs 4 Aarhus-Konvention nicht absolut vorläufigen Rechtsschutz gewähre, sondern es genüge, wenn eine Interessensabwägung durchgeführt werde. Gehe diese zuungunsten der Umwelt aus, müsse kein einstweiliger Rechtsschutz gewährt werden. „Indem die Unfallrate betreffend lebensgefährliche bzw schwere Unfälle auf der bestehenden Straße B 7 durch das vorliegende Bauvorhaben um 36% herabgesetzt wird, stehen der Gewährung der aufschiebenden Wirkung jedenfalls zwingende öffentliche Interessen entgegen.“ Und außerdem ließen sich die Bodenversiegelung und –verdichtung durch Asphaltierung wenn auch mit großem Aufwand wieder rückgängig machen. Im Übrigen hätten die Beschwerdeführer den Umweltnachteil nicht konkretisiert, was jedoch aufgrund der innerstaatlichen Vorschriften erforderlich sei.

b) Die Berufung vom Oktober 2010 wurde wegen verspäteter Einbringung und unter Hinweis darauf, dass der VwGH selbst die Beschwerde in Verhandlung genommen und nicht zurückgewiesen habe, vom BMVIT selbst am 18.5.2011 zurückgewiesen. Dagegen wurde mit finanzieller Unterstützung des BIV am 4. Juli 2011 VwGH-Beschwerde erhoben.

c) Am 9. September wurde das negative Verwaltungsgerichtshofurteil in der Hauptsache vom 24.8.2011 zugestellt (VwGH 2010/06/0002).

- Der 6er Senat (Straße) folgte darin nicht der Rechtsauffassung des 3er-Senats (Eisenbahn). Er folgte der Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofes, wonach die (beschränkte) Prüfung durch den VwGH Art 10a UVP-RL und Art 47 GRC genüge. Ein verstärkter Senat für diese Entscheidung sei nicht notwendig, da eine derartige Sichtweise verfassungsrechtlich geboten sei. Andernfalls würde der Beschwerdeführer in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf den gesetzlichen Richter verletzt.
- Zu den Beschwerdepunkten der Bürgerinitiative A5 Mitte in Poysbrunn, dem ÖKO-Büro et al meinte er: Die Gemeinden in Tschechien seien nicht übergegangen worden. In allen maßgeblichen Gutachten wird ausgesagt, dass es zu keiner relevanten Beeinträchtigung auf tschechischem Staatsgebiet komme. Insbesondere hat auch die Tschechische Republik selbst ein Ersuchen auf Notifikation des betreffenden Vorhabens gestellt.
- Zur unzulässigen Stückelung des Vorhabens (Vorhaben geht nur bis Poysbrunn statt wie letztlich beabsichtigt bis zur Staatsgrenze): Von Stückelung könne man ohnehin nur sprechen, wenn damit ein UVP-Verfahren umgangen werden soll. Das ist hier nicht der Fall.
- Zur unzulässigen Missachtung der klimarelevanten Emissionen der Straße:
„Die zu erwartenden schwerwiegenden Umweltbelastungen, auf die § 24f Abs 4 UVP-G 2000 abstellt, beziehen sich auf Belastungen der Umwelt in dem konkret von den Auswirkungen des Vorhabens betroffenem Gebiet.“

Aus dem Kyoto-Protokoll kann nicht abgeleitet werden, dass Projekte (wie im vorliegenden Fall ein Bundesstraßenprojekt), die eine gewisse Erhöhung der Emissionen von klimarelevanten Gasen bewirken, nicht zulässig wären. Auf Grund des Kyoto-Protokolls haben sich die Mitgliedstaaten (ua Österreich) verpflichtet, in einem Zeitraum von 2008 bis 2012 gemeinsam dafür zu sorgen, dass ihre gesamten anthropogenen Emissionen der in Anlage A aufgeführten Treibhausgase in Kohlendioxidäquivalenten die ihnen zugeteilten Mengen, berechnet auf der Grundlage ihrer in Anlage B der niedergelegten quantifizierten Emissionsbegrenzungs- und –reduktionsverpflichtungen und in Übereinstimmung mit diesem Artikel, nicht überschreiten, mit dem Ziel, ihre Gesamtemissionen solcher Gase um mindestens 5 vH unter das Niveau von 1990 zu senken. Aus dem Kyoto-Protokoll ergibt sich aber kein Abweisungsgrund für ein konkretes Bundesstraßenvorhaben.“

- Zur Missachtung der vorgelegten Studie des tschechischen Straßendirektorates, welche für Drasenhofen 2040 weitaus niedrigere Verkehrszahlen angäbe: Die Trasse ist lt Straßenverzeichnis nach dem Bundesstraßengesetz zu errichten, sie dient auch der Umfahrung von Ortschaften und der Erschließung des österreichischen Ostraumes, also keineswegs nur dem grenzüberschreitenden Verkehr. Insofern konnten diese tschechischen Zahlen vernachlässigt werden.

325/2010 Koralmbahn

1. Die Bürgerinitiativen der Fremdenverkehrsregion Klopeiner See – Turnersee ersuchte um Unterstützung für eine VwGH-Beschwerde gegen den eisenbahnrechtlichen UVP-Bescheid für die Koralmbahn, Abschnitt Aich-Althofen. Konkret geht es um zusätzliche Kosten für die VwGH-Beschwerde vom 17.2.2010, die aufgrund zusätzlicher Beschwerdepunkte entstanden sind. Zusätzliche Beschwerdepunkte waren:
 - a) Elektromagnetische Felder

Bei Beachtung der Gesundheitsgefährdung durch magnetische Felder hätte eine andere Trassenwahl erfolgen müssen bzw eine vom SV empfohlene Auflage beachtet werden müssen.
 - b) Wildquerungsmöglichkeiten

Im UVP-Gutachten wurden die vorgeschlagenen Wilddurchlässe und –übergänge als unbedingte Voraussetzung angesehen, um untragbare Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wildtier und Lebensraum zu vermeiden. Diesen SV-Aussagen wurde durch Auflagen nicht entsprechend Rechnung getragen.
 - c) Überschreitung des Trassenkorridors

Im Bereich Bahnhof Kühnsdorf und Peratschitzen wurde das Einreichprojekt wesentlich geändert. So hat sich der Ausgleichsflächenbedarf gegenüber der UVE um 51 ha erhöht. Der verordnete Trassen-Korridor wurde überschritten. Die gemäß § 24g UVP-G zulässigen Änderungen wurden überschritten.
2. Beschluss des BIV: „Der BI wird eine Unterstützung von € 1.500,--gewährt“
3. Die ÖBB und das BMVIT erstatteten im Mai 2010 Gegenschritten.

Bis jetzt (25.8.2011) wurde über die Verwaltungsgerichtshofbeschwerde nicht entschieden. Insbesondere wurde die Beschwerde nicht wie im Fall Brenner-Basistunnel und Angerschluchtbrücke zurückgewiesen (siehe VwGH 2009/03/0067, 0072; 2010/03/0051, 0055 vom 30. September 2010).

326/2010 Maßnahmenbeschwerden Demo gegen WKR-Ball

1. RAIN Lorenz ersuchte im Namen ihrer zwei Mandantinnen um Übernahme der Kosten für die UVS-Beschwerde und Vertretung bei der Verhandlung idHv € 1.000,-- jeweils. Beide Frauen nahmen am 29. 1. 2010 an der Demonstration gegen den Ball des Wiener Korporationsringes in der Wiener Hofburg am Christian Broda-Platz in Wien teil. Die Polizei erklärte die Versammlung für aufgelöst, hinderte aber gleichzeitig die TeilnehmerInnen am Verlassen des Ortes. Jede/r musste sich identifizieren. Da diese Identitätsfeststellung zunächst nur von zwei Beamten durchgeführt wurde, dauerte es mehrere Stunden bis alle den "Kessel" verlassen konnten. Für eine Auflösung der Versammlung bestand kein Anlass. Die Identifizierung aller TeilnehmerInnen war angesichts einiger weniger RempplerInnen und FlaschenwerferInnen überschießend. Gemeinsam mit dem Anhalten über Stunden bei Minusgraden, Hinderung am Toilettengang und tw Gewaltanwendung (Stoß in die Kniekehlen, Stoß in die Seite, Einsatz von Reizgas und Pfeffersprays) wurde das Recht auf Versammlungsfreiheit, das Recht auf persönliche Freiheit und das Recht auf menschenwürdige Behandlung verletzt. Die zwei Fälle unterschieden sich insofern, als eine Person aufgrund körperlicher Disposition besonders unter der Einkesselung gelitten hat, bei der anderen

Person die Anhaltung besonders lange dauerte und körperliche Übergriffe inkludierte. Insgesamt werden 11 Beschwerden eingereicht werden, der überwiegende Teil der Kosten und die Ausfallhaftung wird von LO Wien, Rathausklub Wien und Parlamentsklub übernommen.

2. Beschluss des BIV: „Die Unterstützung wird in der Höhe von je € 1.000,-- gewährt, insgesamt € 2.000,--.“
3. Die Kanzlei Lorenz berichtete am 30.8.2011: „Beide Verfahren sind nach wie vor anhängig. Am 21.02.2011 sowie am 30.05.2011 fanden mündliche Verhandlungen vor dem UVS Wien statt. Zuletzt wurde eine Verhandlung für den 30.08.2011 an-, dann aber wieder abberaumt.“

327/2010 und 327a/210 Semmering-Basistunnel neu

1. Die Bürgerinitiative „Stopp dem Bahn-Tunnelwahn“ aus Mariaschütz wendet sich grundsätzlich gegen den Bahntunnel. Da laut TEN-V die europäische Nord-Süd-Hauptstrecke über Budapest und Slowenien nach Triest führe, ist auf der Semmering-Strecke nicht mit den entsprechenden Verkehrszuwächsen zu rechnen. Den zu erwarteten innerösterreichischen Verkehr über den Semmering kann auch das Weltkulturerbe Semmeringbahn leisten. Auch die neue Trasse „Pfaffensattel“ führe zu massiven Problemen für den Wasserhaushalt der Region. Das Projekt soll Ende Mai zur UVP-Genehmigung eingereicht werden. Die BI ersuchte um Kostenübernahme für Gutachten Dr. Lueger, Hydrogeologie, idHv € 7.000,-. Lt Anbot Lueger sind erfasst: Durchsicht der Einreichunterlagen, Unterstützung bei Formulierung von Einwänden, Gutachten und Präsentation bei Verhandlung oder in PK. Die BI war kooperationsoffen. Jedoch lagen bei anderen BI tw andere Interessen bzw andere Projekteinschätzungen vor.
 - 1a Die BI reichte am 16.8. eine Stellungnahme mit 495 Unterschriften ein. Hinsichtlich Wasserschutz wurde vorgebracht:
 - Die Eingriffe durch den SBT führen zu einer dauernden Beeinträchtigung des natürlichen Wasserhaushaltes. Folgen sind die weitgehende Schüttungsverminderung zahlreicher Quellen, bis hin zum Versiegen, das Trockenfallen von Bachoberläufen, die Verminderung der Wasserführung von Bächen und die Zerstörung von Feuchtbiotopen. Flora, Fauna, Waldbestand und Teichanlagen werden dadurch inakzeptabel geschädigt.
 - Die Einleitung von Bergwässern und Bauabwässern in die Vorfluter führt zu chemischen, thermischen und ökologischen Belastungen, die unvereinbar mit der EU-WRRRL sind. In diesen Bereichen sind gravierende Nachteile für die Grundwasserfauna zu erwarten (insb in Höhlen, Karsthohlräumen und Quellen). Diese wurden bisher in keiner Weise untersucht oder berücksichtigt. Besonders endemische oder stenöke Arten sind vom Aussterben bedroht.
 - Die flussbaulichen Maßnahmen (insb Schwarza) führen tw zur Erhöhung der Hochwassergefahr und zur Verschlechterung des flussmorphologischen Zustandes.
 - Das Versiegen und die Schüttungsminderung von Quellen führen zu weitgehenden Beeinträchtigungen der Wasserversorgung (zB Gemeinden Raach, Otterthal, Spital am Semmering, Semmering ua). Sie sind nicht nur auf Karbonatgesteinsbereiche beschränkt sondern auch auf andere geologische Einheiten. Dort sind insb im Bereich von Störungen, Formationsgrenzen und quarzitischen Gesteinszonen massive Bergwassereinbrüche zu.

- Die geplanten Quelfassungen zur Ersatzwasserversorgung zerstören die betroffenen Quellen als Lebensraum für (tw seltene bzw geschützte) Tiere und Pflanzen.

Die BI ersuchte um neuerliche Beratung über die Finanzierung eines hydrogeologischen Gutachtens, das auch in der Verhandlung präsentiert werden soll. Kostenvoranschlag Dr Lueger: € 5.000,--. Die BI erreichte eine Verlängerung der Einwendungsfrist vom 27.8. bis 8.10.2010. Dies will man nützen. Insgesamt umfassen die Einreichunterlagen samt UVE rd 10.000 Seiten, insges 6,1 Gigabyte. Das Umweltverträglichkeitsgutachten soll vom 25.10. bis 29.11. zur Einsicht aufgelegt werden.

2. Beschluss des BIV vom Mai 2010: „Der BI werden **€ 2.000**-- für eine hydrogeologische Stellungnahme zu den Einreichunterlagen im UVP-Verfahren zugesagt. In einem ersten Schritt geht es darum, die Risiken für den Wasserhaushalt durch die neue Trasse unabhängig vom Projektwerber einschätzen zu können und allenfalls Stellungnahme und Einwendung einzureichen. Erst dann können weitere Schritte geprüft werden, im Übrigen wird auch auf die Grünen NÖ verwiesen.“
 - 2a Beschluss des BIV vom September 2010: „Für das hydrogeologische Gutachten werden **€ 2.500**-- bereitgestellt. Sollte die BI keine weiteren Financiers finden, so wird empfohlen, sich auf das erfolgversprechendste und ökologisch wichtigste Argument zu beschränken. Festgehalten wird, dass somit insgesamt (unter Berücksichtigung des Mai-Beschlusses über € 2.000,--) für die hydrogeologische Begutachtung vom BIV € 4.500,-- zur Verfügung gestellt wurden.“
3. Die Genehmigung des BMVIT wurde Ende Mai 2011 erteilt. Die BI „Stopp den Tunnelwahn“ aus Mariaschütz wandte sich nicht erneut an den BIV. SV Lueger kooperierte dann weiter mit der NGO Alliance for Nature, welche im Jahre 2011 auch Ansuchen an den BIV stellte. Aufgrund unterschiedlicher Judikatur der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts zur Frage einer zweiten Instanz in UVP-Verfahren ist eine Pattsituation entstanden (VwGH 2010/03/0051 vom 30. September 2010 und VfGH B 254/11-18 vom 28. Juni 2011). Alliance for Nature hat mit Unterstützung des BIV sowohl Berufung an den Umweltsenat als auch VwGH-Beschwerde erhoben. Erstere wurde bereits vom BMVIT zurückgewiesen, über zweitere wurde vom VwGH noch nicht entschieden. Weiters stellte das Transitforum (im Verfahren zum Brenner Basistunnel) einen Antrag auf Kompetenzfeststellung beim VfGH und begehrt die Aufhebung des VwGH-Erkenntnisses vom September 2010. Näheres wird dann abschließend im Jahresbericht 2011 zu berichten sein.

328/2010 Vernetzungstreffen Ökobüro

1. Das Ökobüro ersuchte um Unterstützung des BI-Vernetzungstreffen (zu folgenden Zwecken: Vernetzung der Blen untereinander, alt und neu, Vernetzung der Blen mit ExpertInnen) mit Übernahme der Getränkeverpflegung und Kopierkosten idHv € 150,--.
2. Beschluss: „Dem Ökobüro werden für die Verköstigung der TeilnehmerInnen am BI-Vernetzungstreffen **€ 150**-- zugesagt. Kopierkosten werden keine übernommen.“
3. Das Treffen fand am 23.6.2010 statt, der BIV zahlte die zugesagten Gelder aus.

332/2010 Gastgartenregelung 2010

1. Die BI SPINST aus Graz ersuchte um Übernahme der Kosten für ein verfassungsrechtliches Gutachten zur Gastgartenregelung in der GewO-Novelle 2010. Verfassungsrechtliche Bedenken wurden bereits vom BK-Verfassungsdienst, vom

Städtebund sowie der Volksanwaltschaft und den Grünen (siehe Stellungnahme zum Ministerialentwurf und Abweichende Stellungnahme der Abg Brunner) geäußert. Eine Genehmigungsfreistellung für Gastgärten bis zu 75 Sitzplätzen an öffentlichen Verkehrsflächen und auf privaten Flächen mit einer garantierten Betriebszeit bis 22.00 bzw 23.00 Uhr widerspreche dem Gleichheitsgrundsatz bzw dem BVG Umweltschutz. Im Gutachten sollte insbesondere auch auf Altanlagen und den Umstand der bisher rechtswidrigen Erlässe, die Übergangsregelung in Zif 50 sowie mögliche Rechtswege eingegangen werden. Gesamtkosten: € 5.000,--. Gutachter: Univ-Prof Dr Franz Merli.

2. Beschluss des BIV: „Die Kosten des Gutachtens zur Klärung der Verfassungswidrigkeit der Gastgartenregelung der GewO-Novelle 2010 und den Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten idHv **€ 5.000,--** (im Fall des Vorliegens einer Verfassungswidrigkeit, ansonsten für die Vorprüfung idHv maximal € 1.500,–) werden übernommen. Das Gutachten ist von der BI SPINST dem BIV zu übermitteln und steht für Rechtsschritte aller unzumutbar belasteter oder gesundheitsgefährdeter Nachbarn und Nachbarinnen von Gastgärten zur Verfügung.“
3. Das Gutachten wurde von Univ-Prof Dr Merli im April 2011 vorgelegt. Es qualifiziert die Neuregelung betreffend Gastgärten eindeutig als verfassungswidrig: „Die Neuregelung versucht den Großteil aller Gastgärten, darunter auch solche, die Lautstärken wie Kreissägen oder Pressluftschlämmer entwickeln, vor den Anfechtungen des normalen Betriebsanlagenrechts zu retten, indem sie sie von der Genehmigungspflicht befreit, eine vorgängige Einzelfallprüfung des Lärms unterbindet, den Nachbarn vor und nach Betriebsaufnahme Schutz gegen unzumutbare Belästigungen nimmt sie auch bei Gesundheitsbeeinträchtigungen auf aufwändige nachträgliche Anträge verweist. Die Risiken von gesetzlichen Fehlprognosen und behördlichen Fehlentscheidungen werden allein den Nachbarn aufgebürdet; ein echter Interessenausgleich ist nicht zu erkennen. Die Regelung ist damit schon für sich und erst recht als Abweichung vom allgemein geltenden Betriebsanlagenstandard verfassungswidrig. Davor kann sie auch eine – ohnehin nur gegen den eindeutigen Willen der Gesetzgebung mögliche – Umdeutung des Anzeigeverfahrens in ein verkapptes Genehmigungsverfahren nicht bewahren.“ Beim Verfassungsgerichtshof wurden im Jahre 2011 seitens des UVS Steiermark zwei Gesetzesprüfungsanträge betreffend der Gastgartenregelung gestellt. Der Verfassungsgerichtshof hat bis jetzt (25.8.2011) über die Anträge noch nicht entschieden.

333/2010 Kohlekraftwerk Voitsberg – UVP

1. Fam Z. aus Voitsberg ersuchte um Unterstützung für eine Verwaltungsgerichtshofbeschwerde gegen den Umweltsenatsbescheid zum Kohlekraftwerk Voitsberg. Darin wurde die UVP-Pflicht der nunmehr ganzjährigen Neuinbetriebnahme verneint, obwohl sich die Emissionen in etwa verdoppeln werden und die Brennstoffwärmeleistung im Spitzenbetrieb deutlich erhöht. Auch wurde den Nachbarn die Parteistellung in diesem Feststellungsverfahren trotz gegenteiliger EuGH-Vorgaben verwehrt. Es handelte sich um zwei Grundsatzfragen im UVP-Recht. Umweltpolitisch ist dieser Wiedereinstieg in die Fossilenergie grundsätzlich abzulehnen. Mangels entsprechender Rechtslage muss auf den sonst möglichen Fronten (ua UVP) alles vorgebracht werden. Die Kosten für die Beschwerde beliefen sich auf gesamt € 2.200,-- (RA Dr Altenburger), die Verlustkosten wurden auf € 1.580,-- geschätzt. Die Beschwerde wurde auch vom Verein Zukunft Voitsberg unterstützt, Fam Zalar ersuchte daher um Übernahme des restlichen Drittel, ds € 1.360,--.
2. Beschluss des BIV: „Die gewünschte Unterstützung von **€ 1.360,--** wird gewährt, es wird bis zu diesem Betrag jeweils ein Drittel der eingereichten Kosten übernommen. Ein Unterstützungsvertrag ist aufzusetzen.“

3. Die VwGH-Beschwerde wurde am 30.8.2010 eingereicht, eine Entscheidung ist noch nicht ergangen. Der Eigentümer des nach wie vor still gelegten Kraftwerks, Mirko Kovats, musste mit seinem Unternehmen A-TEC im Oktober 2010 Insolvenz anmelden. Am 6.9.2011 berichtete Der Standard: „Kraftwerk Voitsberg, dessen Kauf durch A-Tec von Sanierungsverwalter Matthias Schmidt kritisiert wurde, hat ausgedient. Das stillgelegte Braunkohlkraftwerk wird an Palmsquare Internationale FZC, einer Tochter eines indischen Anlagenbauers verkauft, die es laut Insidern demontieren wird. ... Die von Kovats geplante Umrüstung auf Steinkohlebetrieb war vom Insolvenzverwalter als unwirtschaftlich qualifiziert worden.“

Wäre es nach den Plänen der Betreiber und der steirischen Politik gegangen, so wäre bald nach der Verhandlung im Juli 2009 die Genehmigung des Projektes erfolgt. Die Einwände der Nachbarn, Bürgerinitiativen (insbesondere Zukunft Voitsberg) sowie der NGO hielten die Projektverwirklichung rechtlich auf – bis auch wirtschaftlich der Stab über das Projekt gebrochen wurde. Die Grünen hatten sich auf kommunaler Ebene, auf Landtags- wie auch auf Nationalratsebene gegen das Projekt gewandt sowie eine EU-Beschwerde eingebracht und nachdem diese nicht behandelt wurde eine Anfrage an den Umweltkommissär Potocnik gerichtet. Letztlich war der breite Widerstand bis auf Weiteres erfolgreich.

334/2010 Auskünfte über Videoüberwachung

1. Herr Sch. wurde in der S-Bahn durch die Videoüberwachung aufgenommen und begehrte bei der ÖBB Personenverkehr AG unter Angabe von Zeit und Ort innerhalb 2 Stunden Auskunft über die Aufzeichnung seiner Person und die Übermittlung einer Kopie. Die ÖBB verweigerte diese Auskünfte. Die Aufzeichnungen seien unter Verweis auf die DSK-Judikatur ohnehin nicht ausgewertet worden. Die angerufene Datenschutzkommission sah ebenfalls keine Auskunftspflicht der ÖBB gegeben. Herr Schrems wollte eine VwGH-Beschwerde einreichen, da die Entscheidung der DSK gegen den klaren Wortlaut des § 50 e DSGVO verstößt. Kosten: € 200,-- Einreichgebühr, im Fall des Verlusts: Kostenersatz an die DSK: € 610,60, an die mitbeteiligte ÖBB PV AG € 1.106,40, gesamt: € 1.937,--. Gewünschte Beteiligung des BIV: € 937,--.
2. Beschluss des BIV: „Wird die Beschwerde negativ erledigt so übernimmt der BIV einen Anteil von **€ 1.000,--** vom aufgetragenen Kostenersatz.“
3. Das Verfahren ist noch anhängig.

335/2010 Umfahrung Mattighofen

1. Der Verein „Lebensraum Mattigtal“ bestehend aus 9 Bürgerinitiativen im Bezirk Braunau ersuchte auf Anraten von Prof Knoflacher um Finanzierung einer Untersuchung zur UVP-Pflicht der Umfahrung Mattighofen-Munderfing. Diese soll 7,8 km lang werden, es geht jedoch um die ca 40 km lange Verkehrsachse Braunau – Straßwalchen, die durch die Beseitigung des Nadelöhrs in Mattighofen – Munderfing LKW-tauglich würde. Zwischen Simbach in Bayern und Salzburg würde eine attraktive Transitroute eröffnet, der Nachbarort Schalchen würde zerschnitten. Die Planungsunterlagen wurden im September 2008 nach § 11 OÖ Straßengesetz aufgelegt, im Mai 2009 wurde die Linienführung verordnet. Das Straßenbewilligungsverfahren nach § 31 ff Straßengesetz wurde noch nicht eingeleitet.
2. Beschluss des BIV: „Der BIV wird RA Dr Altenburger bzw RA Dr Riegler kontaktieren. Für den Fall, dass Chancen und Wege gesehen werden, eine UVP für das geplante Straßenstück zu thematisieren, sagt der BIV **€ 3.000,--** zu.“

3. RA Riegler sieht in erster Linie Chancen betr UVP-Pflicht wegen der zu erwartenden Verkehrsbelastung und der Baumaßnahmen in der Region. Die UVP-Pflicht soll also im Straßenbewilligungsverfahren geltend gemacht werden, das aber lt Amt der OÖ Landesregierung erst im Jahre 2012 starten soll. Vorher wolle man noch die Grundeinlösen erreichen.

336/2010 Erhaltung der Ybbstal-Bahn

1. Der Verein „proBahn“ ersuchte um Unterstützung für den Erhalt der Ybbstalbahn. Die Ybbstalbahn sollte stillgelegt werden. Vorher hatte gemäß Eisenbahngesetz eine Interessentensuche stattzufinden. Dabei hatte sich - in Absprache mit proBahn und YEG Ybbstalbahn-Entwicklungs-Genossenschaft – die Gemeinde Hollenstein als Interessent beworben. Die Gemeinde war durch RA Göschke vertreten, vorfinanziert hatte im wesentlichen der Club 598 (<http://www.ybbstalbahn-club598.at>). Der grüne NÖ-Klub hatte € 700,- übernommen, blieb ein Rest von € 4.300,-. Die Rechnung für das 16-seitige Angebot belief sich auf € 5.000,-.
2. Beschluss des BIV: „Der BIV sagt für die aufgelaufenen Rechtskosten eine Unterstützung von **€ 3.500,-** zu. Weitere Kostenübernahmen können zum gegebenen Zeitpunkt nicht zugesagt werden. Im gegebenen Fall wird ein Erweiterungsansuchen zu stellen sein. Ein Unterstützungsvertrag mit der Gemeinde Hollenstein, Ybbstalbahn-Club 598 und proBahn ist abzuschließen.“
3. Die Gemeinde Hollenstein legte am 24.9.2010 ein Anbot betreffend Fortführung der Eisenbahnstrecke Waidhofen an Ybbs bis Ybbsitz als Tourismusbahn. Eine rechtsförmliche Reaktion der NÖVÖG darauf gab es nicht, allerdings wurde den Anbotlegern auch kein Einstellungsbescheid übermittelt. Völlig überraschend und kurzfristig wurden dann die Standortgemeinden zur Verhandlung zur Auflassung dh Demontage der Eisenbahnstrecke für 22. März 2011 geladen. Der Rechtsvertreter der Gemeinde Hollenstein und der Ybbstalbahn Entwicklungsgemeinschaft, Dr. Göschke, wies auf zahlreiche vorab zu klärende Rechtsfragen hin (zB Hochwasserschutz, offene Eigentumsverhältnisse), sodass letztlich die Verhandlung ohne Ergebnis beendet wurde. Diese Tatsache ist als Etappenerfolg zu werten. Insgesamt entsteht der Eindruck, dass zwar wohl die Nebenbahnen vom Land NÖ übernommen wurden aber die eisenbahnrechtlichen Bestimmungen unzureichend beachtet werden. In diesem Zusammenhang ist auf den Ministerialentwurf des BMVIT zur Änderung des Eisenbahngesetzes hinzuweisen, womit einige einschlägige Bestimmungen zum Schutz der Bahnstrecken präzisiert und ausgebaut werden (291/ME vom 16.6.2011).

337/2010 Gasdampfwerk Klagenfurt

1. Max Felsberger ersuchte im Namen der Initiative „Nein zum Großkraftwerk Klagenfurt-Ost“ und weiterer von Dr List vertretenen Initiativen und Einzelpersonen (ua Andrea Wulz, grüne Stadträtin in Klagenfurt) um Teil-Unterstützung der Berufung und weiterer Rechtsvertretung in zweiter Instanz. Die Kosten würden sich auf € 12.000,- belaufen.
2. Beschluss des BIV: „Der BIV hat Bürgerinitiativen (auf Ersuchen RA Dr Unterasinger, ua für die BI „Saubere Umwelt statt Großkraftwerk, vertreten durch Dr Mitsche und die „Plattform gegen Großkraftwerk Kagenfurt-Ost“, vertreten durch Ing Quantschnig) bereits in erster Instanz € 5.000,- für die Immissionsprognose von Dr Andreas Amman vom März 2009 bezahlt. Für die zweite Instanz werden nunmehr **€ 3.000,-** zugesagt. Dieser Beitrag erscheint angesichts der bereits getätigten Zahlungen des BIV und anderer grüner Organisationen durchaus angemessen.“

3. Der Umweltsenat holte zwei Gutachten ein und zwar zur Frage des Landschafts- und Ortsbildes und zur Frage der Hochnebelbildung. Die Gutachten wurden im Juli 2011 vorgelegt, mit einer Verhandlung wird noch in diesem Jahr gerechnet.

338/2010 B 320 Ennstalstraße Knoten Trautenfels

1. NETT ersuchte um Unterstützung für das wasserrechtliche Verfahren zum Kreisverkehr mit Unterführung im Landschaftsschutzgebiet Nr 43 und Hochwasserabflussbereich der Enns und des Großen und Kleinen Grimmigbaches und einem Altlastensanierungsgebiet. Die Initiative wendet sich gegen diese unökologischste Variante des Knotens. Sie stellt den Probegalopp für eine Schnellstraßenverbindung zwischen der Pyhrnautobahn und der Tauernautobahn dar. An Kosten würden anfallen: DI Wagesreiter: € 6.220,- (Kulturtechnik und Wasserwirtschaft) und Dr Lueger € 4.380,- (Technische Geologie).
2. Beschluss des BIV: „Der BIV sagt € 3.000,- zu den Kosten von Dr Lueger zu. Es ist ein Unterstützungsvertrag zwischen der Grundstückseigentümerin mit Parteistellung im wasserrechtlichen Verfahren, der NETT und dem BIV abzuschließen.“
3. Am 10. November fand die wasserrechtliche Verhandlung über die mit dem Kreisverkehr und der Unterflurverlegung zusammenhängende Brücken, Entwässerungsmaßnahmen mit nachfolgenden Ableitungen und die Errichtung von Einbauten im Hochwasserabfluss der Enns statt. Da wesentliche Fragen des BI-SV Dr Lueger nicht beantwortet werden konnten, wurde die Verhandlung ohne Ergebnis vertagt. Damit war eine Realisierung des Projektes bis zur WM in Schladming nicht mehr möglich. Die Zeitschrift „Ennstal“ schrieb am 12. November unter dem Titel ‚Große Lösung gestorben‘: Der Kreisverkehr in Trautenfels mit Unterflurverlegung ist gestorben. Jetzt werden kleinere Alternativen gesucht, die vor der WM realisierbar sind.“

341/2010 Pflegeelternschaft gleichgeschlechtlicher Paare

1. Frau B. und Frau H. suchten um Aufnahme in die Vormerkliste für Pflegeeltern an. Diese Aufnahme wurde von der BH St. Pölten verweigert. Begründung: „Bei einer Vermittlung eines Pflegekindes muss eine Beziehung entstehen können, die dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahe kommt, dies im Sinne der biologischen Elternschaft. Ein Verhältnis wie zu leiblichen Eltern wird nach derzeitiger Sach- und Rechtslage nicht begründbar sein, weshalb eine Aufnahme in die Vormerkliste verwehrt bleiben musste.“ Dagegen wurde am 20.10. Berufung erhoben: § 20 Abs 1 nÖJWG verlange eben nur ein dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern „nahe“ kommendes Verhältnis. Dies sei bei einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft gegeben. Ein völliger Ausschluss dieser Partnerschaften aus der Pflegeelternschaft verstoße gegen Art 8 und Art 14 MRK. Die Pflegeeltern bringen als diplomierte Sozialpädagogin und als diplomierte Gesundheits- und Kinderkrankenschwester beste Voraussetzungen mit. Gegen die Berufungsentscheidung sollte der VfGH allenfalls auch der VwGH bzw in weiterer Folge der EGMR angerufen werden. Kostenvoranschlag: € 32.314,33.
2. Beschluss des BIV: „Das Anliegen ist unterstützenswert. Der BIV übernimmt die tarifmäßigen Kosten für eine Verfassungsgerichtshofbeschwerde plus Eingabegebühr, d.s. 2.000,- € plus 400,- € Ust plus € 220,00, **gesamt € 2.620,-**. Die Berufungskosten fallen unter den Selbstbehalt. Gegenäußerungen werden nicht finanziert, ebenso wird eine parallele Befassung des VwGH nicht für sinnvoll erachtet. Über eine weitere

Unterstützung des Falls ist nach Vorliegen der VfGH-Entscheidung auf Antrag zu entscheiden.“

3. Die Verfassungsgerichtshofbeschwerde wurde am 24.8.2011 eingebracht.

342/2010 Windparkprojekt Mönchhof/Halbturm/Nickelsdorf

1. Alliance for Nature ist in die UVP-Liste der anerkannten Organisationen aufgenommen. Die Organisation hatte im UVP-Verfahren Windprojekt M/H/N Einwendungen erhoben und letztlich am 24.11.2010 auch den erstinstanzlichen Bescheid erhalten. Das Projekt umfasst 46 Windräder und soll in unmittelbarer Nachbarschaft zum Neusiedler See (international anerkannter Nationalpark, Welterbe, Natura 2000-Gebiet) errichtet werden. Gleich an dieses Projekt schließt das Windparkprojekt Andau/Halbturm mit 93 Windrädern an. Gemeinsam stellen sie eine Barriere für Zugvögel dar, die entweder zur Abweisung oder doch zumindest zu Kompensationsmaßnahmen (insbesondere für eine Adlerart) veranlassen sollten. AllianceforNature wollte daher Berufung an den Umweltsenat erheben, es wurde um Unterstützung für das Aufsetzen der Berufung an die Organisation idHv € 7.000,- ersucht. Der Geschäftsführer ist D.I. in Landschaftsökologie.
2. Beschluss des BIV: „Um ausreichende Kompensationsmaßnahmen für den Vogelschutz sicherzustellen, übernimmt der BIV Kosten für ein ornithologisches Gutachten (von unabhängiger Stelle und auf gleichem fachlichem Niveau) zum Projekt in der Höhe von € 3.000,- zur Vorlage an den Umweltsenat. Vor Auftragsvergabe an die konkrete Person ist das Einvernehmen mit dem BIV herzustellen.“
3. Die Gelder wurden nicht in Anspruch genommen, da die Berufung nicht weiter verfolgt wurde.

III. Ablehnungen und Nichterledigungen

300a/2010 Handymasten Wiener Wohnen – Wiederaufnahme

1. Herr E. ersuchte um nochmalige Prüfung des Ansuchens um Übernahme von Kosten im Fall des Prozessverlusts, da nunmehr Zif 3 der Entscheidungsgründe des BIV vom 12.12.2008 nicht eingetreten sei. Gemäß dem gerichtlich bestellten SV waren die Handymasten mit hoher Wahrscheinlichkeit kausal für die Beschwerden des Herrn E. (Doz Dr Hanns Moshhammer, Juni 2010).
2. Beschluss: „Der BIV freut sich über das für den Beschwerdeführer positive Gutachten, verweist jedoch darauf, dass zwei weitere Gründe für die Abweisung des Ansuchens am 12.12.2008 maßgeblich waren. Leider haben sich die negativen Erfahrungen des BIV mit Zivilverfahren seit damals fortgesetzt (siehe etwa Feinstaubklage Graz), sodass leider kein Anlass besteht, vom Beschluss des Dezember 2008 abzuweichen.“

319b/2010 Enteignungsverfahren S 36

1. „Namens der BI gegen die S 36/S 37 suchte Herr Forstner um die Übernahme der Rechtsanwaltskosten für die Enteignungsverfahren zugunsten der S 36, Abschnitt St. Georgen – Scheiffling, an. Zwei Familien in Unzmarkt hätten sich dazu entschieden, die benötigten Gründe nicht vertraglich zu veräußern und es auf eine Enteignung ankommen zu lassen. Damit können auch in diesen Verfahren die Argumente gegen die S 36 vorgebracht werden:

Verstoß gegen die Alpenkonvention

Zerstörung des Natura 2000-Gebietes Murauen (die Mur müsste zugunsten der Straße verlegt werden, die Auen gingen unwiederbringlich verloren)

Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets Türnberger Moor

Lärmbelastung wegen 24.000 prognostizierter KFZ/Tag

CO2-Belastung

Die Augenscheinsverhandlungen finden am 19. Juli statt. RA-Kosten für Schriftsätze und Vertretung in dieser Verhandlung: € 4.000,-, RA: Dr Göschke.

2. Beschluss des BIV: „Der BIV verweist die Bürgerinitiative auf die Verpflichtung des Enteignungswerbers, die Kosten der Rechtsvertretung des Enteignungsgegners zu übernehmen. Wir verweisen auf § 44 Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz und § 20 Bundesstraßengesetz, wonach im Enteignungsverfahren für Straßen die Regelungen des EisbEG sinngemäß anzuwenden sind. In VwGH 90/06/0211 vom 11.2.1993 stellte der VwGH klar, dass die Kostentragung für das Enteignungsverfahren auch die Kosten der anwaltlichen Vertretung der Partei mitumfasst. Dem Versuch des Gesetzgebers, die Kosten mit dem StrukturanpassungsG 1995 einzudämmen, war kein langer Erfolg beschieden. § 7 Abs 3 EisenbahnteignungsG wurde durch VfSlG 15.190 aufgehoben. Soweit uns bekannt gibt es keine Nachfolgeregelung, sodass § 44 EisbEG volle Wirkung entfalten kann. Wir ersuchen daher um Abklärung mit der ASFINAG bezüglich Übernahme der Kosten und entsprechende Rückmeldung. Das Ansuchen wird bis zu dieser Rückmeldung vertagt.“

„Der Anwalt machte zwischenzeitig geltend, dass die Abrechnung des Kostenersatzes erst nach Jahren erfolge und er nicht so lange in Vorlage treten könne. Mit der ASFINAG brauche man über eine vorzeitige Abrechnung nicht reden, „weil mit der ASFINAG keine Einigung über irgendetwas erzielt werden“ kann. Nachfragen des BIV bei der ASFINAG haben ergeben, dass der Kostenersatz ts erst nach Vorliegen des rechtskräftigen Bescheids ausbezahlt wird. Die Kostenentscheidung erfolgt mit dem Enteignungsbescheid oder gesondert. Wird Berufung erhoben, so wird auch die Kostenentscheidung der ersten Instanz noch nicht fällig. Trotzdem ist der BIV nun erstmals mit einem derartigen Ansuchen konfrontiert, weil vorher offenbar alle AnwältInnen die verzögerte Auszahlung in Kauf genommen haben oder die betroffenen BürgerInnen vorgestreckt haben. Grund für das Ansuchen dürfte neben der zeitverzögerten Auszahlung auch allenfalls der Unterschied zwischen dem vom Anwalt verlangten Honorar und den tarifmäßig ersetzten Kosten sein. Aus diesem Grund fragt der BIV nach, welche Entschädigungssumme von der ASFINAG angeboten wird und welche Streitsumme seitens des Anwalts angenommen wird. Diese Summen entscheiden ja über die Honorarhöhe.“

Neuerlicher Beschluss des BIV: „Vertagung zur Einholung der Informationen betr Streitwert gemäß angebotener Entschädigungssumme und der vom Anwalt angesetzten Summe“.

3. Es erfolgten keine näheren Informationen seitens des Anwalts, sodass das Ansuchen nicht mehr weiter behandelt werden konnte.

329/2010 Tiefgarage Zelinkagasse Wien

1. Die BI wandte sich gegen eine Tiefgarage für 220 Stellplätze im 1. Bezirk in Wien. Gründe beispielhaft:

- Keine Bedarfsanalyse
- Die Förderung aus den Mitteln der Parkometerabgabe idHv 1,2 Mio € ist EU-rechtlich bedenklich (ungerechtfertigte Beihilfe).
- Eine Tiefgarage wirkt der gewünschten Verkehrsberuhigung im 1. Bezirk entgegen.
- Durch die Tiefgarage gehen etwa 90 Oberflächenparkplätze verloren – die angebotenen Ersatzlösungen für die AnrainerInnen sind unzureichend.
- Bisherige Aktivitäten: Aussendungen, Pressekonferenz, Kundgebung.
- Geplante Aktivitäten: Offener Brief an Bgm, Infoveranstaltung, „Juristische Schritte“.

Es wurde um Unterstützung idHv € 1.500,-- gebeten. Die beigelegte „Abrechnung“ enthielt als die zwei größten Posten „Pressenkonferenz Cafe Schottenring“ € 134,-- und „APA-OTS für Kundgebung am 26.4.“ über € 168,--, die kleinsten Beträge beliefen sich auf € 9,10 für Bankspesen und € 10,-- für Trinkgeld Pressekonferenz.

2. Beschluss es BIV: „**Ablehnung**. Im gegenständlichen Fall handelt es sich um kein Projekt von österreichweiter Bedeutung. Es liegt kein Großprojekt vor, noch ist die Initiative in ein aufwendiges Rechtsverfahren involviert. Die Initiative wird daher an die Grünen Wien und die Grüne Bezirksgruppe verwiesen.“

330/2010 Nahversorgerprüfung Zeltweg

1. Eine Besitzerin und Verpächterin von Geschäften im Ortskern hatte sich als Grundstücksanrainerin und somit Nachbarin im gewerberechtlichen Verfahren zum Umbau des Einkaufszentrums 1 und zur Neuerrichtung des Einkaufszentrums 2 von Zeltweg (beide außerhalb des Ortskerns) eingebracht. Obwohl die Einwände auch immissionsrechtlich gestützt waren, wurde die Parteistellung nicht zuerkannt. Es sollten nunmehr Verfassungsgerichtshofbeschwerden gegen die bestätigenden Entscheidungen des UVS eingebracht werden. Vorgebracht wurde in erster Linie, dass eine Nahversorgerprüfung gemäß § 77 Abs 5 ff GewO unterblieben ist. Durch die rechtswidrige gewerberechtliche Genehmigung der zwei EZ würde das Grundrecht auf Eigentum und der Gleichheitsgrundsatz verletzt. Eine Gesetzesprüfung würde beantragt, eine Parteistellung zur Durchsetzung der Nahversorgerregelung müsse eingeräumt werden. Wie eine Studie klar ergeben habe, höhlten die zwei zusätzlichen EZ das Ortszentrum völlig aus, an der Peripherie finde ein Verdrängungswettbewerb statt. Die Nahversorgerregelung in der GewO (Genehmigung von EZ außerhalb des Ortskerns nur, wenn die Nahversorgung mit Konsumgütern des kurzfristigen Bedarfs dadurch gefährdet würde) diene auch dem Erhalt von Grünflächen und soll unnötige Verkehrsemissionen verhindern.

RA Riegler hatte für die zwei VfGH-Beschwerden € 5.500,-- plus Ust, gesamt € 6.600,-- veranschlagt. Weiter war im Falle der Abtretung der Beschwerden an den VwGH eine Ausführung hinsichtlich der Verfahrensfehler geplant (Kosten 5.500,-- plus Ust, gesamt € 6.600,--). Weiters suchte die Betroffene um € 5.000,-- für eine Informationsveranstaltung an. Bisher waren € 30.000 aufgewendet worden (auch Bauverfahren und Gutachten).

2. Beschluss des BIV: „Das Ansuchen muss leider wegen unzureichender Erfolgsaussichten **abgelehnt** werden. Die Nahversorgerregelung in der GewO zur Regulierung von Einkaufszentren außerhalb des Ortskerns ist auch aus ökologischer Hinsicht bedeutsam, führt sie im Ergebnis doch dazu, Verkehrsemissionen durch wohnortnahe Situierung von Geschäften zu vermeiden und Grünflächen zu erhalten. Ihre Missachtung in Gewerbeverfahren ist daher auch aus ökologischer Sicht schärfstens zu kritisieren und wäre rechtspolitisch eine Diskussion darüber zu eröffnen, wie eine Anwendung der Nahversorgerregelung sichergestellt werden kann. Die bereits vor Antragstellung an den BIV in Auftrag gegebenen Verfassungsgerichtshofbeschwerden gegen die fehlende Rechtsdurchsetzungsmöglichkeit der Nahversorgerprüfung durch Ortskern-GeschäftsbetreiberInnen und –VerpächterInnen haben aus Sicht des BIV zu geringe Erfolgsaussichten. Im Kern geht es darum, die Nahversorgung der Bevölkerung sicherzustellen, ein klassisch öffentliches Interesse. Angesichts der im Verhältnis zu den Ansuchen geringen Budgetmittel des BIV muss sich der BIV auf möglichst erfolgsversprechende Rechtsschritte beschränken. Leider ist es auch angesichts des Bedarfs für Rechtsverfahren nicht möglich, Informationsveranstaltungen zu finanzieren.“
3. Im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes wurde im Dezember 2010 von der Nationalratsmehrheit überhaupt der Entfall des § 77 Abs 5 GewO – also der Regelung, auf die sich die Ansuchende berufen hatte – beschlossen.

331/2010 Säumnisbeschwerde Brenner Basistunnel

1. Die Bürgerinitiative Lebenswertes Wipptal kämpft seit 1986 gegen die Belastungen aus dem Transitverkehr. Sie hatte sich nunmehr in den Materienverfahren nach dem WRG und Denkmalschutzgesetz (LH als 1. Instanz) und nach dem AWG (LH als 1. Instanz) zum BBT eingebracht und zwar wegen der Belastungen durch die Bauphase und insbesondere der langfristigen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiet Valsertal und Sill.

Im wasserrechtlichen Verfahren brachte sie die Unzuständigkeit des LH (wegen grenzüberschreitender Auswirkungen wäre das BMLFUW zuständig) ein, das Projekt dürfte nicht national gestückelt werden. Mit Bescheid vom 16.4.2009 wurde die Berufung mangels Parteistellung zurückgewiesen. Dagegen wurde das BMLFUW angerufen. Dieses hat bis dato nicht entschieden. Am 9.6.2009 wurde der Berufung durch den LH die aufschiebende Wirkung aberkannt. Dagegen wurde ebenfalls Berufung eingelegt.

Die BI hatte nun vertreten durch die Kanzlei Gratl und Anker, Innsbruck, zwei Säumnisbeschwerden beim VwGH eingebracht. Dadurch waren Kosten in der Höhe von € 1.546,40,- entstanden, wovon die Hälfte das Bürgerforum Tirol übernommen hatte. Die BI ersuchte daher um Übernahme von Kosten idHv € 773,20 an.

Über die Berufung im abfallrechtlichen Verfahren entschied der UVS Tirol am 3.9.2009 (uvs-2009/K6/1715-11). Die Berufung wurde mangels Parteistellung zurückgewiesen. Die BI habe innerhalb der Auflagefrist bis zum 20. Juni 2008 keine Stellungnahme beim BMVIT abgegeben und daher auch in den nachfolgenden Materienverfahren keine Parteistellung mehr erlangen können (zum dreistufigen Aufbau der UVP bei Linienvorhaben wird auf Ennöckl/Raschauer, UVP-G, 2006 - § 23 a verwiesen). Eine Parteistellung sei schon im Bescheid des BMVIT verneint worden. Damit sei auch die Berufung gegen die aufschiebende Wirkung erledigt.

2. Beschluss des BIV: „Das Ansuchen muss leider wegen fehlender Erfolgsaussichten **abgelehnt** werden. Jegliche Rechtsschritte der Initiative Wipptal in den der UVP nachfolgenden Materienverfahren für den BBT setzen voraus, dass die Initiative die Parteistellung im UVP-Verfahren vor dem BMVIT erlangte. Dies ist nicht der Fall. Es ist

dem BIV verwehrt, die knappen Ressourcen für völlig aussichtslose Rechtsschritte zuzusagen. Verwiesen wird zur grundlegenden Rechtsfrage auf Ennöckl/Raschauer, UVP-G (2006), Kommentar zu § 24h Abs 8 (S 297 unten) und Baumgartner/Petek, UVP-G 2000 (2010), Kommentar zu § 24f Abs 8: Voraussetzung für die Parteistellung in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist die Abgabe einer ausreichend unterstützten Stellungnahme im UVP-Verfahren. (Das UVP-Gutachten wird bei Projekten des 3. Abschnitt des UVP-G im Verfahren beim BMVIT erstellt.)“

339/2010 Schulmedizinische Grundversorgung für Chronisch Kranke

1. Frau S. ersuchte um Übernahme der Kosten eines Rechtsverfahrens samt VfGH-Beschwerde (Gleichheitsgrundsatz), womit sie Deckelung des Selbstbehalts geltend machen will. Als chronisch Kranke (Skoliose) muss sie sich den Großteil der Kosten selbst bezahlen, da die entsprechenden Therapien nicht im Leistungskatalog der BVA sind. Sie hatte noch keinen Rechtsanwalt kontaktiert, es lag daher keine Rechtsweg- und Argumentationsskizze sowie kein Kostenvoranschlag vor.
2. Beschluss: „**Vertagung**. Die Erfolgsaussichten werden noch näher geprüft. Eine definitive Antwort kommt nach den Weihnachtsferien.“
3. Frau S. reagierte auf das Schreiben des BIV nicht. Andere Kontaktdaten lagen nicht vor.

340/2010 Interessentensuche Thayatalbahn

1. Mit Bescheid vom 19. November 2010 wurde die ÖBB-Strecke Schwarzenau-Waldkirchen an der Thaya per 11.12.2010 stillgelegt. Die Interessentensuche nach § 28 EisbG Interessentensuche sei negativ verlaufen. Lt Behörde wurde nur ein Anbot, dieses aber um einen Tag verspätet von Herrn C.A. abgegeben. Der Verein „Neue Thayatalbahn“ machte lediglich am 24.9. eine unverbindliche Interessensbekundung. Der Verein Thayatal ersuchte daraufhin um Übernahme von Rechtsanwaltskosten idHV 700,-- € zur Prüfung, was gegen den Bescheid unternommen werden könne.
2. Beschluss des BIV: „**Ablehnung**. Das Anliegen muss mangels Erfolgsaussichten leider abgelehnt werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass den Interessenten im Sinne des § 28 Abs 4 EisbG eine Parteistellung zukommt. Im Übrigen hat der Verein kein definitives Anbot erstellt, das Anbot der zweiten Person wurde verspätet abgegeben.“

IV. Sonstige erwähnenswerte laufende Verfahren

240/2004 Beschwerde beim EGMR „Ehe für gleichgeschlechtliche Paare“

Über die im Jahre 2004 eingebrachte und vom BIV mit € 1.000,-- unterstützte Beschwerde wurde am 24. Juni 2010 entschieden: Art 12 MRK (Männer und Frauen im heiratsfähigen Alter haben das Recht ... eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen.) verpflichtete nicht dazu, gleichgeschlechtlichen Paaren eine Ehe zu ermöglichen, da Artikel 12 wörtlich also historisch zu lesen sei. Auch das Diskriminierungsverbot im Verein mit Art 8 (Recht auf Familie und Privatheit) verpflichtete nicht dazu, weil dies ja bedeuten würde, dass die Konvention selbst mit Art 12 dagegen verstoße. Allerdings konzedierte das Urteil, dass ein zunehmender Konsens bestehe, gleichgeschlechtliche Paare rechtlich anzuerkennen. „Das in Frage stehende Themengebiet muss deshalb noch immer als eines sich entwickelnder

Rechte betrachtet werden, wo es noch keinen etablierten Konsens gibt, wo Staaten auch eine Beurteilungsspannbreite zukommt.“

Auch wenn das Urteil des EGMR wie auch der Inhalt des im Dezember 2009 in Österreich beschlossenen Eingetragenen Partnerschaftsgesetzes nicht befriedigen mögen, so ist doch zu vermuten, dass das angestrebte Beschwerdeverfahren zur Verabschiedung des EP-G beigetragen hat. Auffällig ist nämlich, dass die mündliche Verhandlung am EGMR Anfang 2010 angesetzt wurde, also nach der Beschlussfassung des EP-G.

241/2004 A 26-Westring

Im Jahr 2010 wurden die Verkehrsprojekte der ASFINAG und der Bahn vom BMVIT „evaluiert“. Aufgrund heftiger Interventionen des Landes Oberösterreich wurde am 10.1.2011 beschlossen, nur den Südtail des Westrings zu bauen und den Nordteil aus dem Bundesstraßengesetz zu streichen. Das Verzeichnis des Bundesstraßengesetzes wurde im Nationalrat am 6. Juli 2011 entsprechend geändert. Beim Bau des Südtails wird das Land Oberösterreich (10%) und die Stadt Linz (5%) mitzahlen. „Aufgrund der beschlossenen Errichtung des Vorhabens in Etappen erfolgt seitens der ASFINAG ein Abänderungsantrag im laufenden UVP-Verfahren. Die UVP wird für das gesamte Vorhaben abgeführt.“ (www.asifinag.at, Stand 1.9.2011)

Nach Ansicht der Grünen ist das verbliebene Trassenvorhaben als neues Projekt zu werten und dazu auch eine Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Eine EU-Beschwerde ist in Vorbereitung.

263/2006 IG Kultur – Gehörlosentheater ARBOS

Dieser Fall wird unter laufende Verfahren berichtet, weil erschreckend lang schon weitere Schritte des Gerichtshofs erster Instanz ausstehen. Es geht um den nach Ansicht der Kulturinitiative unrechtmäßigen Vorenthalt von Förderungsmitteln. Die Klage wurde 2006 eingebracht, der Schriftsatzwechsel wurde im Juni 2008 abgeschlossen. Seit 3 Jahren wartet die Initiative auf die Anberaumung der Verhandlung! In diesen Jahren waren keinerlei Arbeitsschritte des Gerichtshofes zu beobachten. Ein Rechtsschutz wird jedoch wertlos, wenn er so lange auf sich warten lässt, gerade für gemeinnützige Initiativen, deren finanzielle Lage an sich schon prekär ist.

270/2007 und 270a/2009 UVP-Verfahren 3. Piste

Drei Jahre nach Auflage der Projektunterlagen und der Umweltverträglichkeitserklärung wurde nun das amtliche Umweltverträglichkeitsgutachten ab 7. Juli bis 25. August 2011, also abermals in den Sommerferien wie beim ersten Mal, aufgelegt. Die mündliche Verhandlung fand von 29. August bis 7. September 2011 statt. Dies obwohl bis dato die geplante Schwellenwert-VO nach dem LuftfahrtG seitens des BMVIT noch nicht erlassen wurde, dh es gelten die (strenger) Maßstäbe für den zulässigen Lärm wie für Gewerbeanlagen. Die vom BIV unterstützten Initiativen (Plattform gegen die 3. Piste und BI Lärmschutz Laaerberg) kooperierten im Verfahren mit der Antifluglärmgemeinschaft. Insbesondere wurde ein umwelthygienisches Gutachten, das dem amtlichen Gutachten widerspricht, eingebracht. Eine Abrechnung der Rechtsanwaltskosten wird erst erfolgen. Derzeit beläuft sich das Guthaben beim BIV auf € 9.540,14.

275/2007 Zivildienen-Verpflegung

Die Zivildienen-Beschwerde war von Erfolg gekrönt: Nachdem der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der Beschwerde des Zivildieners am 25.9.2007 abgelehnt und an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten hatte, erging am 23.11.2010 die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes. Der Zivildiene hatte geltend gemacht, dass er Vegetarier sei. Da die zur Verfügung gestellte Naturalverpflegung dem nicht Rechnung trug, konnte er diese nicht konsumieren und machte daher den Kostenersatz für Verpflegung geltend. Der VwGH hielt fest, dass bei der Verpflegung laut Verpflegungsverordnung nur auf religiöse oder ärztliche Anordnungen Rücksicht zu nehmen sei, aber nicht auf den Umstand, dass der Zivildiene Vegetarier sei. Trotzdem hob er den abweisenden Bescheid des Innenministeriums auf, weil der Zivildiene offenbar von der angebotenen Naturalverpflegung keinen Gebrauch gemacht hatte. Wenn dies mit (allenfalls nur konkludenter) Zustimmung seines Vorgesetzten erfolgt sei, so gebühre der Kostenersatz. Dieser Umstand sei jedoch im Verfahren nicht geprüft worden. Der VwGH trug dem Bund auf, dem Zivildiene die Kosten der Verwaltungsgerichtshofbeschwerde idHv € 1.286,40 zu ersetzen (VwGH 2007/11/0260). Deshalb mussten die vom BIV bereit gestellten Mittel nicht abgerufen werden. RA Dr Binder, Linz, merkte an, dass er weitere 18 Beschwerden für Zivildienen eingebracht hatte und 12 davon erfolgreich waren!

277/2007 Zivildienen-Verpflegung II

Der Zivildiene bekämpfte erfolgreich den Abzug von 10% der Verpflegungskosten. Ein solcher Abzug wegen Vorliegens einer Kochstelle an der Dienstverrichtungsstelle gemäß § 4 Abs 2 Zif 3 ZDG sei im Fall eines Rettungsfahrers nicht gerechtfertigt. „Für Zivildienstleistende aber, die - insbesondere im Rettungs- oder Krankentransportdienst - ihren Dienst, was notorisch ist, an ständig wechselnden Einsatzorten, im Regelfall gesteuert durch eine Funkleitstelle, ausüben und den weitaus überwiegenden Teil ihrer faktischen Tätigkeit außerhalb der Dienststelle ausüben (sei es im Rettungs- oder Krankentransportfahrzeug selbst, sei es beim Transport von Personen zum oder vom Fahrzeug), kann hingegen selbst dann, wenn an der Dienststelle eine Kochgelegenheit existiert, nicht gesagt werden, dass ihnen diese dort, wo sie ihren Dienst verrichten, für die Zubereitung frischer Speisen zur Verfügung steht.“ (VwGH 2007/11/0192 vom 21.9.2010 mit Verweis auf VwGH 2007/11/0179 vom 22.6.2010). Der Republik wurde ein Kostenersatz idHv € 1.286,40 aufgetragen. Daher sind dem BIV die beglichenen Kosten der Beschwerde idHv € 774,50 zu ersetzen.

282/2007 Wasserkraftwerk Inn

Im Jahre 2010 erging die UVP—Genehmigung erster Instanz. Auf die Forderungen der Initiative wurde in keiner Hinsicht eingegangen. Die Initiative unterstreicht, dass mit dem geplanten Kraftwerk die Schwall – Sunkproblematik des Oberen Inn, verursacht durch die Engadiner Kraftwerke, nicht beseitigt werde. Das Kraftwerksprojekt sei unzeitgemäß, trotzdem würden auch von den betroffenen Gemeinden vorgeschlagene Alternativen (zB Stollenspeicher) nicht aufgegriffen. Die BI legte gegen den Genehmigungsbescheid beim Umweltsenat Berufung ein. Sie hat den Eindruck, dass der Projektwerber durch das Verfahren zweiter Instanz aufgezeigte Defizite mit Projektänderungen (wie zB Änderung des Krafthauses zur besseren Geländeanpassung) begegne, um doch eine Genehmigung zu erhalten.

289 und 289a/2008 und 289b/2009 Forum Wissenschaft und Umwelt – Donauregulierung

Das Forum berichtet: „Der weitere Verlauf der Jahre 2009, 10 und 11 war an sich sehr erfolgreich: Es gibt wesentliche technische (Nachtnebel) und rechtliche (Raschauer, Mayer) Gutachten, die uns unterstützt haben. Die UVP kommt nicht voran und der „Naturversuch Bad Deutsch- Altenburg“ (in Wirklichkeit ein überdimensioniertes Teilprojekt des FGP) wurde zunächst gestoppt (Argument des Landesrates: Frist ist nicht mehr einzuhalten).“

Nach Ansicht des Forums muss „der Nationalpark im Vordergrund stehen und nicht ein Wasserbauvorhaben“, das Forum will „technische Eingriffe minimieren und Maßnahmen für die Au optimieren“. Eine unabhängige ökologische Instanz mit Eingriffsmöglichkeiten soll den weiteren Vorgang begleiten, alle Maßnahmen sollen adaptiv sein. „Motto: ‚Lernen vom Fluss, arbeiten mit dem Fluss‘“.

Laut UVP-Dokumentation wurde das Projekt im März 2006 eingereicht, die Umweltverträglichkeitserklärung lag nach etlichen Nachbesserungen im Juni 2009 vor. Die Verhandlung fand dann im Oktober 2008 statt. Ein Bescheid ist bisher nicht ergangen. Bisher wurden vom BIV für das Forum SV-Kosten in der Höhe von € 10.000 beglichen.

291/2008 Individualantrag gegen § 283 StGB

Der Individualantrag gegen den Verhetzungsparagrafen im Strafgesetzbuch wurde vom Verfassungsgerichtshof am 15.12.2010 zurückgewiesen (zugestellt am 23.2.2011). Die Tatsache, dass Homosexuelle in § 283 StGB nicht vor Verhetzung geschützt würden, stelle keinen Eingriff in ihre Rechtsposition dar. „Die Anfechtung einer eine bestimmte Personengruppe begünstigende Regelung durch andere, dadurch allenfalls faktisch benachteiligte Personen ist unzulässig, weil diese nicht Normadressat sind und ein Eingriff in ihre Rechtssphäre daher von vornherein ausgeschlossen ist.“ (VfGH G 68/10 ua). Die betroffenen Personen, vertreten durch RA Dr Graupner, reichten am 23.8.2011 Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ein. Der BIV zahlte bisher € 1.858,76 an Unterstützung aus.

292/2008 Verfahrensteilnahme LKW-Fahrverbot

Die Verfassungsgerichtsbeschwerde des Vereins NETT wurde am 16. Juni 2009 an den Verwaltungsgerichtshof (2009/02/0239) abgetreten. Seither sind mehr als 26 Monate vergangen, aber eine Entscheidung ist nach wie vor ausständig.

297/2008 S 10 Mühlviertelstraße Verkehrsforum

Die mit 2.400,-- € vom BIV unterstützte und im September 2009 eingebrachte Beschwerde gegen die Genehmigung der S 10 Mühlviertelstraße, Abschnitt Unterweißendorf bis Freistadt Nord, wurde am 23.9.2010 vom Verwaltungsgerichtshof abgewiesen (VwGH 2009/06/0196). Die BI hatte vorrangig vorgebracht, dass das Verkehrsgutachten die Entwicklungen in Tschechien, nämlich dass der tschechische Autobahnbetreiber den geplanten Ausbau der Verbindung Prag-Wulowitz mit 2014/2015 festgelegt habe, nicht berücksichtigt habe. Durch den zu gering angesetzten Verkehrszuwachs ergäbe sich bloß eine Zunahme von 1% Verkehrslärm womit man unter dem Irrelevanzkriterium bleibe. Demgegenüber stellte der VwGH fest, dass die Prognosen sehr wohl „die durchgehende Autobahnverbindung auf österreichischer und tschechischer Weite im Sinne der Festlegungen des Transeuropäischen Verkehrsnetzes (Korridor Linz – Prag)berücksichtig(e)“. „Eine Mangelhaftigkeit des

Verkehrsgutachtens (insbesondere betreffend die Verkehrsprognosen) ist auf Grund des Vorbringens in der Beschwerde im Lichte der diesbezüglichen Unterlagen im Einreichprojekt und des im UVP-Verfahren dazu ergangenen Teilgutachtens (Verkehr) samt der ergänzenden Stellungnahme des Sachverständigen für Verkehr DI Wenny nicht zu erkennen. Es trifft auch nicht zu, dass im Verkehrsgutachten nicht berücksichtigt worden sei, dass die S 10 Süd Teil des Transeuropäischen Netzes, genau der Achse Berlin - Triest, sein werde.“

Mit dem Erkenntnis wurde auch die Beschwerde der zweiten Bürgerinitiative gegen die S 10 (281/2007 – Linkesch), die der BIV im Jahre 2008 mit € 3.600,-- unterstützt hatte, abgewiesen. Diese BI brachte insbesondere vor, dass es zu einer Zunahme des Lärms um 10 dB gegenüber dem Grundgeräuschpegel kommen werde. Dies stelle eine unzulässige Gesundheitsgefährdung dar. Der VwGH setzte sich mit den amtlichen und dem von der BI vorgelegten Privatgutachten auseinander und hält fest: „Die Zweitbeschwerdeführerin konnte somit konkret keinen Fall eines Wohnobjektes oder eines sonstigen Ortes (insbesondere auch nicht in ihrem Bezugsbereich) aufzeigen, in dem die behauptete Überschreitung von 10 dB über den Grundgeräuschpegel tatsächlich vorlag. Die konkreten Beispiele konnten von den Sachverständigen der belangten Behörde nachvollziehbar widerlegt werden, im Übrigen war es eine bloße Behauptung, dass eine derartige Immissionssituation auch an etlichen anderen, nicht näher konkretisierten Stellen gegeben sei.“ Im Übrigen habe der Gutachter der BI nie behauptet, dass eine solche Überschreitung eine Gesundheitsgefährdung darstelle. Maßgeblich sei damit, dass durch die neue Straße mehr Menschen von belästigendem Lärm entlastet würden als neu belastet.

305/2009 Umfahrung Mistelbach

Über die Berufung der Bürgerinitiative Brennessel entschied der Umweltsenat am 8.3.2010 (US 2B/2008/23-62). Die Straßengenehmigung durch die NÖ Landesregierung wurde grundsätzlich bestätigt, jedoch wurden nach Ergänzung der Sachverhaltsermittlung weitergehende Auflagen zum Schutz des Wassers (u.a. Emissionsbegrenzungen für die Straßenabwässer, Maßnahmen zur Überwachung) erteilt.

308/2009 Wohnblöcke statt Gründerzeitvilla in Pressbaum

Bauverfahren: Das Bauverfahren zu mehreren vier- bis fünfgeschossigen Wohnblöcken am Grundstück der Villa „Seewald“ läuft noch. Die Beschwerde des Bauwerbers gegen den Vorstellungsbescheid (mit dem die Genehmigung der Baubehörde aufgehoben wurde) blieb erfolglos. Der Verwaltungsgerichtshof bestätigte die von der Initiative/dem Nachbar angestrebte Aufhebung am 16.11.2010 (ZI 2009/05/0309-7). Das vom Gemeindevorstand im Bauverfahren eingeholte Gutachten liegt seit 1.8.2011 vor, wurde aber dem Nachbar/der Bürgerinitiative noch nicht übermittelt.

Denkmalschutz: Entgegen der Stellungnahme des Denkmalbeirats wurde der Denkmalschutz der Villa Seewald mit Bescheid des BMUKK am 22.4.2011 aufgehoben! Die Volksanwaltschaft hat ein Prüfverfahren eingeleitet.

Konkursverfahren: Die Bauwerberin ist in einem laufenden Konkursverfahren. Das Konkursverfahren des Liegenschaftseigentümers wurde mit 30.9.2011 abgeschlossen, die Gläubiger werden noch 20% ihrer Forderungen erhalten.

Strafverfahren: Das Strafverfahren gegen den Altbürgermeister endete mit einer Verurteilung. Der OGH wies die Nichtigkeitsbeschwerde am 7.4.2011 zurück und bestätigte das Urteil des LG St. Pölten. „Danach hat er am 20. Juni 2007 in P***** als Bürgermeister dieser Gemeinde in seiner Funktion als Baubehörde 1. Instanz mit dem Vorsatz, dadurch das Land Niederösterreich in seinem konkreten Recht auf Erteilung gesetzeskonformer

Baubewilligungen zu schädigen, seine Befugnis, im Namen der Gemeinde als deren Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich missbraucht, indem er unter pflichtwidriger Vorprüfung je eine Bewilligung zur Errichtung eines Wohnhauses mit neun Wohneinheiten auf zwei Bauplätzen der KG P***** erteilte.“ (OGH 13 Os 1/11p)

Das Landesgericht St. Pölten ging von folgendem Sachverhalt aus: Der Bauwerber war Trauzeuge bei der Hochzeit des Bürgermeisters. Der Bürgermeister hätte sich daher in dem Bauverfahren gemäß § 7 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) für befangen erklären müssen. Außerdem verabsäumte er, gemäß § 52 Abs 1 AVG¹ das Gebietsbauamt Mödling zu kontaktieren und heranzuziehen. Stattdessen verwendete er ein Gutachten eines befreundeten Baumeisters. Dieses befand, völlig verfehlt, dass sich die Wohnblöcke in das Ein- bis Zweifamilienhaus-Gebiet harmonisch einfügten und die höchstzulässige Einwohnerdichte nicht überschritten werde. Die bestehende Bausperre wurde ignoriert, ebenso wie die Notwendigkeit der Verkehrserschließung. „Der Angeklagte hat wider besseres Wissen gegen die Verfahrensvorschriften des § 7 Abs 1 AVG, des § 52 AVG und gegen die Bestimmungen des § 20 Abs 1 Z 3 und § 20 Abs 1 Z 6 sowie § 11 der NÖ BauO verstoßen und hat in diesem Zusammenhang im Sinn des § 23 der NÖ BauO nichtige Baubescheide erlassen. Gegen diese Bestimmungen hat der Angeklagte verstoßen, aus diesem Grund hat er seine Befugnis wissentlich missbraucht, er wusste, dass er bei Einhaltung der geltenden Verfahrensvorschriften selbst nicht entscheiden hätte dürfen und derjenige, der an seine Stelle entschieden hätte, hätte bei Einhaltung der geltenden Verfahrensvorschriften die beantragten Baubewilligungen abzulehnen gehabt. Der Angeklagte hat es darüber hinaus ernsthaft für möglich gehalten und sich damit abgefunden, das Verfahren infolge der oben beschriebenen Gesetzesverletzungen mit unrichtigen Entscheidungen zu beenden, aus diesem Grund handelte er mit Schädigungsvorsatz.“ (LG St Pölten 15 Hv 73/09a vom 6.7.2010)

Die Bürgerinitiative war also insofern erfolgreich, als das gesetzwidrige Projekt bis jetzt nicht zur Ausführung gelangte und das pflichtwidrige Verhalten des Bürgermeisters auch strafrechtlich Konsequenzen hatte. Allerdings ist festzuhalten, dass der Denkmalschutz vom Bundesministerium zwischenzeitig aufgehoben wurde und anzunehmen ist, dass aufgrund der Konkursverfahren das Grundstück verkauft werden wird und vermutlich ein neues Projekt entwickelt werden wird. Allerdings wird man nach den bisherigen Erfahrungen nicht mehr derart unverfroren das Recht brechen - das ist jedenfalls zu hoffen.

311/2009 Transparenz und Agrargemeinschaften

Herr U.S. hatte Einsicht in die Akten des Tiroler Landesarchivs zu den Agrargemeinschaften Obermiening und Barwies begehrt. Gegen die Verweigerung der Akteneinsicht hatte er Verfassungsbeschwerde erhoben. Die Behandlung der im Juni 2009 eingebrachten Beschwerde wurde im Juni 2010 vom Verfassungsgerichtshof abgelehnt (B 696/09-8). Betreffend Grundrecht auf Gleichheit: „Nach den Beschwerdebehauptungen wären diese Rechtsverletzungen aber zum erheblichen Teil nur die Folge einer – allenfalls grob – unrichtigen Anwendung des einfachen Gesetzes. Spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen sind zur Beurteilung der aufgeworfenen Fragen insoweit nicht anzustellen.“

¹ § 52. (1) Wird die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig, so sind die der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen (Amtssachverständige) beizuziehen.

312/2009 S 1 Vösendorf-Schwechat „Auflagenkontrolle“

Wesentliche Maßnahmen der UVE wurden nicht umgesetzt, sodass die tatsächliche Verkehrsauslastung auf der S 1 zum Teil mehr als das Doppelte gegenüber den Prognosewerten ausmacht.

Im Zuge des Enteignungsverfahrens holte die Behörde eine Stellungnahme des Sachverständigen Dipl.-Ing. Friedrich Zotter ein. In dieser Stellungnahme vom 23.7.2009 wird die Stellungnahme der Projektwerberin (Schreiben 6.7.2007) bestätigt. Alle Auflagen des S 1 Bescheids seien umgesetzt worden. Im Rahmen des Parteiengehörs legte der Grundstückseigentümer P. am 14.9.2011 ein Gutachten des SV Verkehrsplanung Käfer GmbH vor: Gerade jene Projekte, die der Ertüchtigung des öffentlichen Verkehrs dienen und die im UVP Verfahren Grundlage des Verfahrens waren (zB Durchbindung der EC-Züge in Ost-West-Richtung, Verbesserung des VOR-Tarifs), seien bis heute nicht realisiert worden. Gemeinsam mit anderen fehlenden Umsetzungen habe dies zu einer deutlich stärkeren Verkehrsbelastung (zwischen 38% bis 109% über den prognostizierten Werten) auf der S 1 geführt.

313/2009 Transparenz bei Vertragsverletzungsverfahren

Wie im Jahresbericht erwähnt wurde vom Anwalt eine EuGH-Klage wegen Verweigerung von Aktenstücken zu einem laufenden Vertragsverletzungsverfahren für nicht aussichtsreich erachtet. Auch der angerufene Ombudsmann war der Auffassung, dass der Dokumentenzugang bei laufenden Vertragsverletzungsverfahren verweigert werden kann. Die Kommission wurde seitens des Bürgers jedoch nach Beendigung des Vertragsverletzungsverfahrens noch einmal um Dokumentenermittlung gebeten. Mit Schreiben vom 15. Juni 2010 wurden sämtliche Schreiben der Republik Österreich zum Vertragsverletzungsverfahren 2006/2268 (alle Antwortschreiben auf die Mahnschreiben der EU) nicht übermittelt, weil die Republik Österreich dazu nicht ihre Zustimmung gegeben hatte. Lediglich das Aufforderungsschreiben der Kommission und ein interner Aktenvermerk wurde übermittelt, selbst die Übermittlung der mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission vom 29.6.2007 wurde verweigert, da sich diese auf Schreiben Österreichs bezog. Conclusio: Die EU-Verordnung Zugang zu Dokumenten ist reformbedürftig. Die österr. Bundesregierung ist wegen ihrer intransparenten Haltung zu kritisieren. Selbst nach Beendigung des Vertragsverletzungsverfahrens wird keine Zustimmung zur Weitergabe österreichischer Dokumente erteilt.

320/2009 Pro Ludwigshof

In diesem Fall geht es um die Lärmbelastung der Bevölkerung im Ortsteil Ludwigshof durch den Industriepark Güssing. Die NachbarInnen erreichten am 25.7.2009 eine Aufhebung der Genehmigung für die Betriebsanlage der Blue Chip Energy durch den Unabhängigen Verwaltungssenat in Burgenland, und zwar wegen unzureichender Sachverhaltsermittlungen zur Lärmbelastung. In einer Verwaltungsgerichtshofbeschwerde bekämpfte der Betreiber die Parteistellung der Nachbarn. Für die Gegenschrift engagierten sie RA Dr. Altenburger, der BIV leistete einen Beitrag von € 1.106,40. Über die Beschwerde wurde bis jetzt nicht entschieden. Währenddessen wurde das Gewerbeverfahren von der BH Güssing fortgesetzt. Die neuerliche Entscheidung der BH Güssing setzte sich mehr oder weniger über den UVS-Bescheid hinweg. Die Grünen machten dazu eine parl. Anfrage (Abg. Brunner vom 22.3.2011, Nr. 7991/J). Der Wirtschaftsminister sah keine Veranlassung einzuschreiten, denn die Nachbarn hätten ohnehin erneut das Rechtsmittel an den UVS. Davon machten die NachbarInnen auch Gebrauch. Die Verhandlung fand am 24. August 2011 statt und machte den NachbarInnen keine großen Hoffnungen, dass ihnen letzten Endes geholfen würde.

321/2009 UVP-Verfahren S 7

Der BIV trug 2009 € 5.000,- zu Sachverständigengutachten im UVP-Verfahren zur Fürstenfelder Schnellstraße bei. Derzeit laufen das UVP-Verfahren beim BMVIT und das wasserrechtliche sowie das naturschutzrechtliche Verfahren parallel! Am 1.9.2011 berichtete Dr. Johann Raunikar von der BI „Allianz gegen die S 7“ zum weiteren Verfahrensgang wie folgt: „Die öffentliche mündliche Verhandlung im UVP-Verfahren wurde Mitte September 2009 abgehalten; der Trassenbescheid ist bisher nicht erlassen worden.

Mit den Edikten vom 7.6.2010, GZ JE-17-01-182-18 (BH Jennersdorf) bzw 10.6.2010, FA 13 A-33.90-2/2008-12 (Amt der Steiermärkischen Landesregierung) wurde der Antrag der Asfinag Baumanagement GmbH vom 23.11.2009 um die wasserrechtliche Bewilligung für den Abschnitt West der S7 Fürstenfelder Schnellstraße kundgemacht und den Parteien die Möglichkeit eingeräumt, bis 30.7.2010 schriftliche Stellungnahmen dazu einzubringen.

Die BürgerInneninitiative „Allianz gegen die S7“ hat in beiden Verfahren fristgerecht schriftliche Einwendungen unter gleichzeitiger Vorlage eines ihren Standpunkt stützenden Sachverständigengutachtens eingebracht. Behauptet wurde, dass erhebliche Auswirkungen auf den qualitativen Zustand der Oberflächen- und Grundwässer zu erwarten seien und durch die Bodenversiegelung eine Beeinträchtigung der natürlichen Abflussverhältnisse eintreten werde. Der von Seiten der Projektwerber Asfinag Baumanagement GmbH erhobene Verweis, dass versiegelnde Hausbrunnen ohnehin durch eine öffentliche Wasserversorgung ersetzt werden können, stelle eine nicht akzeptierbare Beeinträchtigung des privaten Interesses an einer autarken Wasserversorgung dar.

Seither ist in den Wasserrechtsverfahren nichts mehr geschehen.

Mit Schreiben des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, GZ FA13C-54S-119/2010-40, vom 23.12.2010, welches am 31.12.2010 eingelangt ist, wurde die „Allianz gegen die S7“ vom Antrag der Asfinag Baumanagement GmbH auf naturschutzrechtliche Genehmigung für den Abschnitt West der Fürstenfelder Schnellstraße S7 verständigt und die Möglichkeit eingeräumt, bis 30. April 2011 zu den verfahrensrelevanten Einreichunterlagen, Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme wurde abgegeben; das Verfahren ist nach Erstattung des naturschutzfachlichen Gutachtens im Juni 2011 derzeit noch im Gange. Wann eine Entscheidung ergehen wird, ist derzeit nicht absehbar.

Die „Allianz gegen die S7“ hat Anfang November 2010 sowohl im Burgenland als auch in der Steiermark den „Antrag“ gestellt, auf der (angeblich zu entlastenden) B 319/B 65 ein Fahrverbot für LKW über 7,5 Tonnen mit Ausnahme des Ziel- und Quellverkehrs zu verordnen; im August 2011 wurde dieses Ansinnen abschlägig beschieden. Aus der Begründung der Entscheidung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung geht hervor, dass seit 2007 der Gesamtverkehr auf dieser Straße um 15%, der Schwerverkehr (=KFZ über 3,5 Tonnen) um 45% abgenommen hat (Ergebnis der automatischen Zählstelle in Fürstenfeld).

322/2009 Augartenspitz

Über die am 17. November 2009 eingereichte und mit Mängelbeseitigung vom 7. Jänner 2010 verbesserte Beschwerde der Nachbarn gegen die baurechtliche Genehmigung der Konzerthalle am Augartenspitz wurde bis jetzt (25.8.2011) noch nicht entschieden. Die Verfahrensdauer seit Mängelbeseitigung beträgt somit fast schon 20 Monate. Zwischenzeitlich sind die Baumaßnahmen weit fortgeschritten. Zu den Beschwerdepunkten siehe schon im Jahresbericht 2009.

323/2009 Lech/Tirol

Zur EU-Beschwerde gegen das von der ÖBB geplante Kraftwerk Spullersee, das den Lech bedroht hätte, berichtete LTAvg. Maria Scheiber am 30.8.2011 an den BIV:

„Rund um das Kraftwerk Spullersee schaut es sehr gut für uns aus. Nachdem Ende März die Agrarier ihr Nein zur Nutzung der dafür notwendigen Grundstücke erneuert haben, hat auch der zuständige LR Schwärzler das Projekt als „nicht realisierbar“ bezeichnet. Reaktion der projektierenden ÖBB: „Die ÖBB zeigen sich in einer ersten Reaktion überrascht und bedauern das Nein der Vorarlberger Alpgemeinschaft. Man wolle diese Entscheidung analysieren und intern über die nächsten Schritte beraten ...“

Da wird meines Erachtens nicht viel rauskommen und die Sache für lange Zeit vom Tisch sein.

Seitens der Kommission wird damit unsere Beschwerde nicht weiter behandelt, zumal kein genehmigtes Projekt vorliegt. Meinen Infos zufolge hat die Beschwerde jedenfalls die Aufgabe hervorragend erfüllt, über möglichen Genehmigungen durch Bund oder Länder wie ein „Damoklesschwert“ zu schweben. Jede Bescheid ausstellende Behörde musste durch sie von vorne herein mit einer Überprüfung ihrer Entscheidung durch die EU rechnen.

Ich würde das somit unter der Kategorie „Voller Erfolg“ verbuchen, auch wenn in der Beschwerde selbst nicht entschieden wurde.“

Der BIV hatte die Kostenbeteiligung der Arbeitsgemeinschaft Tiroler Lechtal an der EU-Beschwerde idHv € 2.500,--übernommen.

V. Finanzbericht

Einnahmen/Ausgaben-Rechnung für den Berichtszeitraum 1.1.2010 bis 31.12.2010

1. Bankguthaben per 01.01.2010

Geschäftskonto: Hypo Landesbank, Konto Nr 20301178019	109.937,30
gesamt	

2. Einnahmen

a) Einzahlungen NR-Abgeordnete für 2010	51.846,51
b) Zinserträge (8060)	428,11
c) Zinserträge Sparbuch (8061)	741,53
Gesamtsumme:	53.016,15

3. Ausgaben

a) Projekte

241/2004	A 26-Westring Linz	1.808,30
241a/2009	A 26-Westring Linz - Erweiterung	4.000,00
257a/2009	Abfallverbrennung in Pitten - Erweiterung	3.600,00
282/2007	Wasserkraftwerk Inn	4.000,00
288a/2009	Murauen Graz-Werndorf - Enteignung	1.000,00
288b/2010	Erweiterung Enteignung Murauen	1.300,00
288c/2010	Umwidmung Murauen (UPV-Verfahren)	581,90
291/2008	Individualantrag gegen § 283 StGB	1.858,76
296/2008	Beschädigtenrente für Mauritius-Internierte	1.221,20
296a/2008	Beschädigtenrente für Mauritius-Internierte - Erweiterung	2.400,00
308/2009	Wohnblöcke statt Gründerzeitvilla in Pressbaum	600,00
310/2009	Steinbruch Steinegg	4.997,00
313/2009	Transparenz bei Vertragsverletzungsverfahren	441,20
317/2009	Waldviertler Natursteine versus BI Steinegg	2.599,15
317a/2010	Erweiterung Waldviertler Natursteine versus BI Steinegg	560,54
322/2009	Augartenspitz Wien	5.546,00
323/2009	Lech/Tirol	2.500,00
324/2009	A5 Nord Mitte	1.500,00
325/2010	Koralmbahn	1.500,00
326/2010	Maßnahmenbeschwerden Demo gegen WKR-Ball	2.000,00
327/2010	Semmering-Basistunnel neu	2.000,00
328/2010	Vernetzungstreffen Ökobüro	150,00
333/2010	Kohlekraftwerk Voitsberg – UVP	733,00
337/2010	Gasdampfkraftwerk Klagenfurt	3.000,00
338/2010	B 320 Ennstalstraße Knoten Trautenfels	3.000,00
<hr/> <i>Summe:</i>		<i>52.897,05</i>

b) Sonstige Ausgaben

Spesen Geldverkehr (7790-7792)	99,06	
KEST (8510)	107,03	
KEST Sparbuch (8511)	185,38	
Büroaufwand (7001) – Homepagebetreuung und laufende Domaingebühr	58,80	
Buchhaltung 2010	550,00	
<hr/>		
<i>Summe:</i>	1.000,27	
<i>Gesamtsumme:</i>		53.897,32

4. Einnahmen/Ausgaben-Rechnung für 2010

Übertrag Bankguthaben 2009		109.937,30	
+ Einnahmen 2010	+	53.016,15	
- Ausgaben 2010	-	53.897,32	
<i>Geschäftskonto, Hypo VlbG, 20301178019</i>		68.499,98	
<i>Sparbuch, Hypo VlbG</i>		40.556,15	
Geschäftskonto, Hypo VlbG, 20301178019 inkl Sparbuch		109.056,13	
Guthaben per 31.12.2010			109.056,13

5. Per 31.12.2010 offene Zusagen:

194a + b/2004	Legehennenhaltung St Peter/Au	1.176,13
241/2004	A 26-Westring Linz	1.191,70
247/2005	EGMR-Beschwerde und Privatbeteiligung Schweinezucht Harm/Phyra	218,88
247b/2008	Schweinezucht Harm/Pyhra	2.194,50
257b/2010	Erweiterung Abfallverbrennung Pitten	3.000,00
259a/2007	Niederlassungsrecht für Angehörige österr StaatsbürgerInnen	1.553,10
263/2006	IG Kultur – Gehörlosentheater ARBOS	5.000,00
264/2006 und 264a/2008	Plastikpelletsanlage und Sondermüllbehandlungsanlage Wels	4.500,00
270/2007	UVP-Verfahren 3. Piste Flughafen Wien	4.740,14
270a/20009	UVP-Verfahren 3. Pist – Erweiterung für SV	4.800,00
275/2007	Zivildienen-Verpflegung	3.500,00
282/2007	Wasserkraftwerke Inn	512,00
286/2008	BIGAS	2.900,00
288/2008	Murauen Graz-Werndorf	75,80
289a/2009	Forum Wissenschaft und Umwelt – Donauregulierung	3.000,00
291/2008	Individualantrag gegen § 283 StGB	641,24
296/2008	Beschädigtenrente für Mauritius-Internierte	178,80
298/2008	Probebohrungen für S 37 in Perchau	1.820,00
305/2009	Umfahrung Mistelbach	1.000,00
306/2009	Steinbruch Meidling	1.840,54
308/2009	Wohnblöcke statt Gründerzeitvilla in Pressbaum	1.300,00
310/2009	Steinbruch Steinegg	3,00
311/2009	Transparenz und Agrargemeinschaften	340,00
312/2009	S 1 Vösendorf-Schwechat „Auflagenkontrolle“	5.000,00
313/2009	Transparenz bei Vertragsverletzungsverfahren	394,00
314/2009	S 1 Schwechat-Süßenbrunn (Lobautunnel)	10.000,00

317/2009	Waldviertler Natursteine versus BI Steinegg	1.268,26
317a/2010	Erweiterung Waldviertler Natursteine versus BI Steinegg	1.133,20
319a/2010	Rechtsverfahren S 36/37	2.000,00
322/2009	Augartenspitz Wien	1.300,00
324a/2010	A 5 Nord Mitte Erweiterung	600,00
327a/2010	Erweiterung Semmeringbasistunnel neu	2.500,00
332/2010	Gastgartenregelung 2010	5.000,00
333/2010	Kohlekraftwerk Voitsberg – UVP	627,00
334/2010	Auskünfte über Videoüberwachung	1.000,00
335/2010	Umfahrung Mattighofen	3.000,00
336/2010	Erhaltung der Ybbstal-Bahn	3.500,00
341/2010	Pflegeelternschaft gleichgeschlechtlicher Paare	2.620,00
342/2010	Windparkprojekt Mönchhof/Halbtürn/Nickelsdorf	3.000,00
Gesamtsumme		88.428,29

6. Zusagen 2010:

257b/2010	Erweiterung Abfallverbrennung Pitten	3.000,00
288b/2010	Erweiterung Enteignungen Murauen	1.300,00
317a/2010	Erweiterung Waldviertler Natursteine versus BI Steinegg	1.693,74
319a/2010	Rechtsverfahren S 36/37	2.000,00
324a/2010	A5 Nord Mitte Erweiterung	600,00
325/2010	Koralmbahn	1.500,00
326/2010	Maßnahmenbeschwerden Demo gegen WKR-Ball	2.000,00
327/2010	Semmering-Basistunnel neu	2.000,00
327a/2010	Erweiterung Semmering-Basistunnel neu	2.500,00
328/2010	Vernetzungstreffen Ökobüro	150,00
332/2010	Gastgartenregelung 2010	5.000,00
333/2010	Kohlekraftwerk Voitsberg – UVP	1.360,00

334/2010	Auskünfte über Videoüberwachung	1.000,00
335/2010	Umfahrung Mattighofen	3.000,00
336/2010	Erhaltung der Ybbstal-Bahn	3.500,00
337/2010	Gasdampfkraftwerk Klagenfurt	3.000,00
338/2010	B 320 Ennstalstraße Knoten Trautenfels	3.000,00
341/2010	Pflegeelternschaft gleichgeschlechtlicher Paare	2.620,00
342/2010	Windparkprojekt Mönchhof/HalbtturnNickelsdorf	3.000,00
<hr/> <i>Gesamtsumme</i>		<i>42.223,74</i>
<hr/>		

Gesamtbericht BIV-Financen vom 1.1.1992 bis 31.12.2010

Jahr	Einzahlungen Grüne Abgeordnete	Refundierung Zinserträge Sonstige Spenden	Organisation Konto Kosten/Kest	Auszahlungen an Blen
	469.372,34			
1992	367.448,11	38.438,61	4.314,49	203.169,54
1993	526.921,18	25.749,53	15.442,01	310.478,88
1994	224.972,81	40.882,65	10.029,35	638.973,02
1995	250.588,00	12.421,13 + 18.000,00	8.195,55	475.576,84
1996	294.194,26 245.250,00 10.000,00	5.256,00	12.317,27	283.057,43
1997	654.750,00	13.338,00	18.613,10	257.872,30
1998	450.000,00	24.503,16 + 10.000,00	13.857,80	350.200,00
1999	225.000,00	15.639,57	8.264,77	271.696,00
2000	675.000,00	39.423,21	15.858,74	563.361,47
2001	450.000,00	39.217,07 + 20.000,00 + 25.000,00	17.170,74 + 105.194,00	357.848,40
<i>gesamt</i>	4.843.496,70	328.768,93	229.257,82	3.712.233,88

Jahr	Einzahlungen Grüne Abgeordnete	Refundierung Zinserträge Sonstige Spenden	Organisation Konto Kosten/Kest	Auszahlungen an Blen
<i>Übertrag in Euro – Stand 31.12.2001</i>	351.990,64	23.892,57	16.660,82	269.778,56
2002	32.700,00	2.938,53	1.008,06	29.921,60
2003	32.700,00	4.065,77	1.323,49	24.444,28
2004	32.700,00	1584,31	983,87	51.436,44
2005	16.821,20	7.067,31	899,73	26.912,28
2006	49.050,00	3.003,07	677,75	27.340,92
2007	50.188,00	5.278,44	2.791,73	30.253,11
2008	51.459,00	5.035,34	2.484,23	68.683,81
2009	48.718,93	1.251,08	1.014,62	53.891,59
2010	51.846,51	1.169,64	1.000,27	52.897,05
<i>gesamt</i>	718.174,28	55.286,06	28.844,57	635.559,64

Einzahlungen		718.174,28
sonstige Erträge	+	55.286,06
sonstige Ausgaben	-	28.844,57
Auszahlungen an Blen	-	635.559,64
<i>Stand 31.12.2010</i>		109.056,13

**Grün-Alternativer Verein
zur Unterstützung von BürgerInnen-Initiativen**

**21. Bericht über das Jahr 2010
erstellt von Marlies Meyer (Text) und Charlotte Ullah (Finanzbericht und Layout)
am 18. September 2011 und
genehmigt vom BIV-Vorstand Daniel Ennöckl, Marlies Meyer, Ronald Schmutzer
am 23. September 2011**